

.....
(Vermessungsstelle)

(Anschrift des/der Beteiligten)

(Anschrift der Vermessungsstelle)

Telefon
Fax
E-Mail
Datum

Mitteilung über einen Grenztermin

am, dem um Uhr

Treffpunkt

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

die Grenzen des/der Grundstücks/e
(Straße, Hausnr., Gemeinde)

Gemarkung, Flur, Flurstück/e,

Eigentümer/in.....,

sind von mir vermessen worden.

Im oben genannten Grenztermin wird Ihnen als Antragsteller/in / Eigentümer/in / Grenznachbar/in

- Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzuntersuchung unterrichten zu lassen,
- das Ergebnis der Grenzermittlung bekannt gegeben. Zugleich wird Ihnen Gelegenheit gegeben, die zur Feststellung von Grundstücksgrenzen notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben.
- die erfolgte Abmarkung der Grundstücksgrenzen bekannt gegeben. Zugleich wird ihnen Gelegenheit gegeben, hierzu Ihre Zustimmung zu erklären.
- die erfolgte amtliche Bestätigung der vorgefundenen Abmarkung der Grundstücksgrenzen bekannt gegeben. Zugleich wird ihnen Gelegenheit gegeben, hierzu Ihre Zustimmung zu erklären.

Über den Befund sowie die Verhandlungen und Ergebnisse bei der Feststellung und Abmarkung/amtlichen Bestätigung der Grundstücksgrenzen wird im Grenztermin eine Niederschrift aufgenommen. Ich bitte Sie daher, an diesem Termin teilzunehmen.

Im Grenztermin können Sie sich auch durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen. Hierfür habe ich einen Vordruck für die Vollmacht beigelegt. Ich bitte Sie bzw. Ihre/n Vertreter/in, diese Mitteilung, den Personalausweis und ggf. die schriftliche Vollmacht mitzubringen. Sollten Sie oder Ihr/e Vertreter/in am Grenztermin nicht teilnehmen, können trotzdem Grundstücksgrenzen ermittelt und abgemarkt / amtlich bestätigt werden. Das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkungen bzw. die amtlichen Bestätigungen werden Ihnen dann schriftlich oder durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die Vorschriften des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW), die in diesem Zusammenhang von Bedeutung sind, finden Sie auf der Rückseite dieser Mitteilung zu Ihrer Information abgedruckt.

Kosten, die durch die Wahrnehmung des Termins entstehen, können nicht erstattet werden.

Mit freundlichen Grüßen

**Auszug aus dem Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG NW)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014
(GV.NRW.2014 S. 253/SGV.NW.7134)**

§ 6 Betreten von Grundstücken und baulichen Anlagen

(1) Personen, die mit örtlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes beauftragt sind, sind berechtigt bei der Erfüllung ihres Auftrags Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Sie können Personen, die an der Vermessung oder Abmarkung ein rechtliches Interesse haben, zuziehen. Wohnungen dürfen nur mit Einwilligung des Wohnungsinhabers betreten werden.

§ 19 Feststellung von Grundstücksgrenzen

(1) Eine Grundstücksgrenze ist festgestellt, wenn ihre Lage eindeutig und zuverlässig ermittelt (Grenzermittlung) und das Ergebnis der Grenzermittlung von den Beteiligten (§ 21 Abs. 1) anerkannt ist oder als anerkannt gilt (§ 21 Abs. 5).

§ 20 Abmarkung von Grundstücksgrenzen

(1) Festgestellte Grundstücksgrenzen sind durch Grenzzeichen eindeutig, dauerhaft und sichtbar zu kennzeichnen (Abmarkung), dabei steht es einer Abmarkung rechtlich gleich, wenn eine zu Liegenschaftsvermessungen befugte Stelle aufgrund örtlicher Untersuchung entscheidet, dass vorgefundene Grenzzeichen sowie markante Merkmale an Gebäuden oder an Grenzeinrichtungen diese Grundstücksgrenzen zutreffend kennzeichnen. Bei bereits festgestellten Grundstücksgrenzen steht eine solche Entscheidung nur dann einer Abmarkung rechtlich gleich, wenn mit ihr Unklarheiten über den Grenzverlauf und seine Kennzeichnung beseitigt werden (amtliche Bestätigung).

(2) Von einer Abmarkung kann abgesehen werden, wenn

1. Grenzzeichen die Bewirtschaftung der Grundstücke in unzumutbarer Weise behindern würden und die Beteiligten damit einverstanden sind, dass die Grenzen ihrer Grundstücke nicht abgemarkt werden,
2. es sich um Grenzen zwischen Grundstücken handelt, die dem Gemeingebrauch dienen,
3. Grundstücksgrenzen in der Uferlinie eines Gewässers oder in einem Gewässer verlaufen,
4. die Abmarkung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde oder
5. eine Grundstücksgrenze auf Grund unterschiedlicher Belastungen im Grundbuch eines Eigentümers beibehalten werden muss, da eine Vereinigung der betroffenen Grundstücke nicht möglich ist.

(3) Die Abmarkung ist zurückzustellen, wenn und soweit Grundstücksgrenzen, zum Beispiel wegen Bauarbeiten, vorübergehend nicht dauerhaft gekennzeichnet werden können. Die jeweilige Vermessungsstelle ist verpflichtet, die Abmarkung nach Wegfall der Hinderungsgründe vorzunehmen.

(4) Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, in den Grundstücksgrenzen auch Grenzzeichen zu dulden, die zur Kennzeichnung der Grenzen der Nachbargrundstücke erforderlich sind.

(5) Grenzzeichen dürfen nur von den in § 2 Abs. 1 bis 4 genannten Behörden und Personen angebracht, entfernt oder in ihrer vorgefundenen Lage verändert werden. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Wer Maßnahmen veranlasst, durch die Grenzzeichen unbefugt entfernt oder in ihrer vorgefundenen Lage verändert werden, hat auf seine Kosten die erneute Abmarkung von einer hierzu befugten Stelle (Absatz 5) vornehmen zu lassen. Wird dieser Verpflichtung nachgekommen, kann auf die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit nach § 27 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 27 Absatz 2 verzichtet werden.

(7) Die Katasterbehörde kann zur Erfüllung der Pflichten nach den Absätzen 3 und 6 nach Maßgabe einer Rechtsverordnung eine angemessene Frist setzen und nach Ablauf der Frist das Erforderliche auf Kosten der Verpflichteten veranlassen.

(8) Die Vorschriften über die Abmarkung gelten auch, wenn verlorengegangene Grenzzeichen ersetzt oder vorhandene Grenzzeichen in ihrer vorgefundenen Lage verändert oder entfernt werden.

§ 21 Mitwirkung der Beteiligten

(1) Beteiligte sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer der von der Feststellung oder Abmarkung der Grenzen betroffenen Grundstücke. Inhaber grundstücksgleicher Rechte sind Beteiligte, wenn ihre Rechte betroffen werden. Angehört werden kann, wer an der Feststellung oder Abmarkung ein berechtigtes Interesse hat; sie oder er wird dadurch nicht Beteiligte oder Beteiligter.

(2) In einem Grenztermin ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung unterrichten zu lassen und die zur Feststellung von Grundstücksgrenzen notwendigen Anerkennungserklärungen schriftlich abzugeben (§ 19 Abs. 1). Hierbei wird ihnen auch die Abmarkung ihrer Grundstücksgrenzen (§ 20) bekanntgegeben. Zugleich wird ihnen Gelegenheit gegeben, hierzu ihre Zustimmung zu erklären.

(3) Zeit und Ort des Grenztermins sind den Beteiligten rechtzeitig mitzuteilen. Dabei sind sie darauf hinzuweisen, dass auch ohne ihre Anwesenheit Grundstücksgrenzen festgestellt und abgemarkt werden können.

(4) Über den Befund sowie die Verhandlungen und Ergebnisse bei der Feststellung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Beteiligten erhalten Kopien der sie betreffenden Teile der Niederschriften.

(5) Das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung sind den Beteiligten, die die Anerkennungs- und Zustimmungserklärung gemäß Absatz 2 nicht abgegeben haben, schriftlich oder durch Offenlegung bekannt zu geben. Auf eine erneute Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung ist zu verzichten, soweit im Grenztermin hierzu bereits ausdrücklich Einwendungen erhoben und in der Niederschrift gemäß Absatz 4 protokolliert worden sind. Können Beteiligte für den Grenztermin nur mit unvertretbar hohem Aufwand ermittelt werden, so sind das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung ebenfalls offen zu legen. Für die Offenlegung sind die Sätze 2 und 3 des § 13 Abs. 5 entsprechend anzuwenden. Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe keine Einwendungen erhoben werden.

V o l l m a c h t

Ich/Wir bevollmächtige/n hiermit Herrn/Frau ,
wohnhaft in ,
mich/uns in dem Grenztermin am

für das/die in der Mitteilung vom bezeichnete/n Grundstück/e zu vertreten
und für mich/uns rechtsverbindliche Erklärungen zur Feststellung, Abmarkung oder
amtlichen Bestätigung der Grundstücksgrenzen abzugeben.

.....
(Name des Vollmachtgebers)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift, ggf. Firmenstempel)

.....
(Name des Vollmachtgebers)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift, ggf. Firmenstempel)

Genauigkeitsmaße, Grenzwerte, Verfahren der freien Stationierung

1

Lageanschluss

1.1

Lageanschluss mittels SAPOS

1.1.1

Erfolgt der Lageanschluss im amtlichen Bezugssystem ausschließlich mittels SAPOS, so ist gemäß Nummer 33.2.3 ErhE zur Kontrolle täglich mindestens ein Kontrollpunkt zu messen und entsprechend Anlage 8 zu dokumentieren.

1.1.2

Die lineare Abweichung aus dem Vergleich zwischen der Sollkoordinate und der gemessenen Koordinate soll den Wert von 0,04 m nicht überschreiten.

1.2

Lageanschluss über VP des Koordinatenkatasters

1.2.1

Erfolgt der Lageanschluss im amtlichen Bezugssystem über Vermessungspunkte des Koordinatenkatasters, so ist die Eignung der verwendeten Anschlusspunkte durch eine dynamische Ausgleichung mit Untergewichtung der Anschlusspunkte zu überprüfen und entsprechend Anlage 8 zu dokumentieren.

1.2.2

Die lineare Koordinatenabweichung soll den Wert von 0,04 m nicht überschreiten.

2

GröÙte zulässige Abweichungen bei der Grenzuntersuchung

Örtlicher Grenzverlauf und Katasternachweis gelten in der Lage als übereinstimmend, wenn ihre Abweichungen innerhalb der nachfolgenden Grenzwerte liegen (Nummer 19.2.2 ErhE).

2.1

Koordinatenkataster liegt vor

2.1.1

Die lineare Abweichung aus dem Vergleich zwischen der nachgewiesenen und der gemessenen Koordinate soll 0,06 m nicht überschreiten.

2.1.2

Für Grenzpunkte, die innerhalb derselben Vermessung abgesteckt, vermarktet und zur Kontrolle der Abmarkung einmal aufgemessen werden, soll die lineare Lageabweichung 0,03 m nicht überschreiten.

2.2

Koordinatenkataster liegt noch nicht vor:

2.2.1

Streckenvergleiche gegenüber früheren Vermessungen

2.2.1.1

Die größte zulässige Abweichung d einer gemessenen oder rechnerisch ermittelten Strecke gegenüber dieser bereits früher gemessenen oder rechnerisch ermittelten Strecke (Grundmaß) beträgt für GP und GebP 0,06 m, wenn die Grundmaße nach den Vorschriften des Vermessungspunkterlasses (VPErl.) vom 12.01.1996 ermittelt worden sind.

2.2.1.2

Die größte zulässige Abweichung „ d “ einer gemessenen oder rechnerisch ermittelten Strecke gegenüber ihrem Grundmaß, das nach früheren Vorschriften ermittelt wurde, ist anhand der bei der früheren Vermessung vorgegebenen Genauigkeit zu beurteilen. Die Grenzwerte „ d “ (frühere Fehlergrenzen) sind der nachstehenden Zusammenstellung in Nummer 2.2.3 zu entnehmen.

2.2.2

Größte zulässige Abweichungen bei geometrischen Bedingungen

Bei der Überprüfung geometrischer Bedingungen (Geradlinigkeit, Rechtwinkligkeit, Parallelität, Kreisbögen und andere Kurven) sind als größte zulässige Abweichung 0,04 m einzuhalten. Sind die Abweichungen größer, so ist nach Nummer 19.4.5 ErhE zu verfahren.

2.2.3

Fehlergrenzen für Längenmessungen im Vergleich mit früheren qualifizierten Katastervermessungen

(„ d “ stellt die größte zulässige Abweichung einer gemessenen oder rechnerisch ermittelten Strecke gegenüber ihrem Grundmaß dar. „ s “ bedeutet die Länge einer Strecke in Metern.)

2.2.3.1

Bei Vermessungen gemäß

1.

Anweisung VIII vom 25.10.1881 für das Verfahren bei der Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuerkatasters,

2.

Anweisung vom 21.02.1896 für das Verfahren bei den Vermessungen zur Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten,

3.

Ergänzungsbestimmungen I. Teil vom 01.06.1931 zu den Anweisungen VIII, IX und X für das Verfahren bei den Katasterneuvermessungen,

4.

Fortführungsvermessungsanweisung II vom 21.11.1882 im früheren Land Lippe in Verbindung mit der Verfügung der lippischen Katasterinspektion vom 25.08.1926 oder

5.

Anweisung für das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen in Nordrhein-Westfalen vom 01.07.1955 (Fortführungsanweisung II)

gilt:

I Günstige Verhältnisse (z.B. ebenes Gelände)

$$d = 1,5 (0,05 + 0,008 \sqrt{s} + 0,0003 s)$$

II Mittlere Verhältnisse

$$d = 1,5 (0,05 + 0,010 \sqrt{s} + 0,0004 s)$$

III Ungünstige Verhältnisse

$$d = 1,5 (0,05 + 0,012 \sqrt{s} + 0,0005 s).$$

2.2.3.2

Bei Vermessungen gemäß den Vorschriften

1.

Die Bestimmung von Vermessungspunkten der Landesvermessung in Nordrhein-Westfalen, (Vermessungspunkterlaß I - VPerl. I), RdErl. d. Innenministers v. 15.11.1974 - I D 3 - 4212 - und

2.

Das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen in Nordrhein-Westfalen, (Fortführungserlaß II - FortfErl. II), RdErl. d. Innenministers v. 20.02.1980 - I D 4 - 8110 -

gilt:

$$d = 1,5 (0,05 + 0,008 \sqrt{s} + 0,0003 s).$$

3

Größte zulässige Abweichungen bei der Bestimmung von VP, Berechnung durch flächenhafte Ausgleichung

3.1

Allgemeines

3.1.1

Einleitung

Um die in Nummer 32.1.1 ErhE geforderte Koordinatenkatasterqualität der Vermessungspunkte zu gewährleisten, müssen die Messwerte und die Koordinaten der VP eine hinreichende Genauigkeit und Zuverlässigkeit besitzen.

3.1.2

Genauigkeit der Messwerte

3.1.2.1

Ein Maß für die Genauigkeit der Messwerte ist die Standardabweichung. Unter Zugrunde-

legung der Normalverteilung wird die Standardabweichung von 68 % der Messwerte eingehalten (Sicherheitswahrscheinlichkeit 68 %, $k = 1$).

3.1.2.2

Als größte zulässige Abweichung (Grenzwert) eines Messwertes wird das Doppelte der vorgegebenen Standardabweichung festgesetzt (Sicherheitswahrscheinlichkeit 95 %, $k = 2$).

3.1.2.3

Etwa zwei Drittel der Messwerte sollen die Hälfte der größten zulässigen Abweichungen nicht überschreiten.

3.1.2.4

Werden die Grenzwerte zwar eingehalten, liegen jedoch mehr als ein Drittel aller Abweichungen über der Hälfte der größten zulässigen Abweichungen (bisher Fehlergrenze), ist festzustellen, worauf dies zurückzuführen ist und welche Folgerungen daraus zu ziehen sind. Das Ergebnis der Feststellungen ist in den Vermessungsschriften zu dokumentieren.

3.1.3

Genauigkeit der Punktbestimmung

Maß für die Genauigkeit der Punktbestimmung ist die lokale Standardabweichung der Punktlage (LSP).

3.1.4

Zuverlässigkeit der Messwerte

Maße für die Beurteilung der Zuverlässigkeit (Kontrolliertheit) der Messwerte sind der Redundanzanteil des Messwertes und der Einfluss des Messwertes auf die Punktlage (Zuverlässigkeitskriterien).

3.2

Flächenhafte Ausgleichungen

3.2.1

Kriterien zur Beurteilung flächenhafter Ausgleichungen

Zur Beurteilung von flächenhaften Ausgleichungen dienen neben den Standardabweichungen s_{li} der Messwerte und den Verbesserungen v_i folgende Kriterien:

a)

Die Standardabweichung s_0 der Gewichtseinheit von Messwertgruppen (Überprüfung des statistischen Modells)

b)

die normierte Verbesserung NV_i des Messwertes l_i (Fehlersuche)

c)

der Redundanzanteil r_i des Messwertes l_i (inneres Zuverlässigkeitsmaß, gibt an, wie stark ein Messwertfehler auf die korrespondierende Verbesserung übertragen wird)

- d) der Einfluss des Messwertes l_i auf die Punktlage EP_i (äußeres Zuverlässigkeitsmaß)
- e) die lokale Standardabweichung der Punktlage LSP_i (punktbezogenes Genauigkeitsmaß).

Grundsätzlich sind alle vorgenannten Kriterien zur Beurteilung der Ausgleichungsergebnisse heranzuziehen.

3.2.2

Voraussetzungen für die Anwendung der Beurteilungskriterien

Die in Nummer 3.2.1 genannten Beurteilungskriterien erlauben nur dann eine sachgerechte Interpretation, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Standardabweichungen der Messwerte bzw. der Messwertgruppen sind zutreffend angesetzt (Gewichtung),
- b) eine ausreichend hohe Redundanz, die sich möglichst gleichmäßig auf alle Messwerte verteilt, liegt vor,
- c) die Redundanz darf nicht vorgetäuscht sein, d.h. bei stark korrelierten Messwerten (z.B. Messung mehrerer Richtungssätze oder mehrfach gemessene Strecken unter Beibehaltung der Aufstellungen im Standpunkt und den Zielpunkten) gelten nur die Mittel als Messwerte.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die statistischen Tests nach Baarda (Ausreißertest) allenfalls etwa 5% grobe Datenfehler in der Gesamtheit der Messwerte verkraften.

3.2.3

Erläuterungen zu den Beurteilungskriterien

3.2.3.1

Gewichtung der Messwerte und statistisches Modell

3.2.3.1.1

Bei der Bestimmung der VP sollen die folgenden Standardabweichungen (anzustrebende Werte) eingehalten werden. Diese Werte sind darauf ausgerichtet, eine lokale Standardabweichung der Punktlage von 0,02 m für AP und von 0,03 m für GP und GebP zu realisieren. Die zur Gewichtung der Messwerte verwendeten Standardabweichungen (in der Regel Erfahrungswerte) werden möglichst einheitlich vor der Ausgleichung (a priori) für eine Gruppe von Messwerten festgelegt. Abweichende Gewichtungen sind zu begründen.

3.2.3.1.2

Anzustrebende Standardabweichungen der Messwerte zur Bestimmung von AP sind:

$$\begin{aligned} \text{Strecken} &= 0,005 \text{ m} \\ \text{Richtungen} &= \sqrt{s_r^2 + ((s_z * \rho) / s)^2} \end{aligned}$$

mit $s_r = 1,0$ mgon
und $s_z = 0,003$ m

s_r = Standardabweichung der Richtungsablesung
 s_z = Standardabweichung der Zieleinstellung/Zentrierung
 s = Strecke in m

3.2.3.1.3

Anzustrebende Standardabweichungen der Messwerte zur Bestimmung von GP und GebP sind:

$$\text{Strecken} = 0,01 \text{ m}$$

$$\text{Richtungen} = \sqrt{s_r^2 + ((s_z * \rho) / s)^2}$$

mit $s_r = 2,0$ mgon
und $s_z = 0,008$ m

3.2.3.1.4

Anzustrebende Standardabweichung der GNSS-Koordinaten: 0,02 m

3.2.3.1.5

Zutreffend ermittelte Standardabweichungen a priori sollen mit den a posteriori aus der Ausgleichung hervorgegangenen Standardabweichungen übereinstimmen, wenn eine ausreichend hohe Redundanz vorhanden ist. Weicht die Standardabweichung s_0 der Gewichtseinheit insgesamt bzw. der jeweiligen Messwertgruppe vom Erwartungswert 1 ab, so dokumentiert dies bei freier Ausgleichung den Unterschied zwischen den Standardabweichungen a priori und a posteriori. Besonders ist darauf zu achten, dass die Standardabweichung s_0 der Gewichtseinheit der einzelnen Messwertgruppen nahezu gleich ist. Liegen die Werte von s_0 für AP, GP und GebP zwischen 0,6 und 1,4, so können sie belassen werden, weil sich eine Gewichtsangpassung in diesem Rahmen nur unerheblich auf die Ergebnisse auswirkt. Wird dieser Rahmen überschritten, ist zu prüfen, ob die Messwerte grobe oder systematische Fehler aufweisen.

3.2.3.2

Normierte Verbesserung des Messwertes (Fehlersuche)

3.2.3.2.1

Die normierte Verbesserung NV_i (Quotient aus der Verbesserung und deren Standardabweichung, ermittelt mit dem anzustrebenden Wert der Genauigkeit) des Messwertes l_i dient zur Aufdeckung grob fehlerhafter Messwerte; sie soll nicht größer als die vorgegebene Sicherheitswahrscheinlichkeit $k = 2$ sein. Überschreitet NV_i diesen Wert, wird der Betrag des vermuteten groben Fehlers $GF_i = v_i/r_i$ ermittelt.

3.2.3.2.2

Sind für mehrere benachbarte Messwerte die NV_i größer als 2, so wird zunächst nur der Messwert mit dem größten NV_i untersucht.

3.2.3.2.3

Die detaillierte Beurteilung eines vermutlich fehlerhaften Messwertes wird unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Einflusses des Messwertes l_i auf die Punktlage EP_i vorgenommen.

3.2.3.3

Redundanzanteil des Messwertes (inneres Zuverlässigkeitsmaß)

3.2.3.3.1

Der Redundanzanteil r_i des Messwertes l_i gibt an, in welchem Umfang l_i zur Gesamtredundanz beiträgt. Er gibt Aufschluss über die Kontrolliertheit des einzelnen Messwertes l_i durch die anderen Messwerte des lokalen Umfeldes (innere Zuverlässigkeit); r_i soll den Wert 0,1 nicht unterschreiten und im Allgemeinen mindestens 0,3 betragen. Bei zu geringen Redundanzanteilen sind gegebenenfalls zusätzliche Messwerte einzuführen. Werte unter 0,1 sind nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

3.2.3.3.2

Der (dimensionslose) Redundanzanteil kann auch als (in Prozent umgerechneter) Einfluss auf die Verbesserung EV_i bezeichnet werden.

3.2.3.4

Einfluss des Messwertes auf die Punktlage (äußeres Zuverlässigkeitsmaß)

3.2.3.4.1

Der Einfluss des Messwertes l_i auf die Punktlage $EP_i = GF_i(1-r_i)$ ist der Betrag, um den sich die Lage der Punkte, die l_i verbindet, ändert, wenn l_i nicht an der Ausgleichung teilnimmt (äußere Zuverlässigkeit). Bei hinreichender Redundanz soll EP_i bei AP $\leq 0,02$ m, bei GP und GebP $\leq 0,03$ m sein. Ist der Wert größer, ist zu untersuchen, ob ein grober Fehler vorliegt.

3.2.3.4.2

Zur Beurteilung und Entscheidung über die Eignung der Vermessungsergebnisse dient die folgende Zusammenstellung (Beispiel: GP-Bestimmung, $LSP_i = 0,03$ m):

NV_i	EP_i	Folgerung
>2	>0,03 m (r_i groß)	Fehler im Messwert l_i wird vermutet; nachmessen
>2	$\leq 0,03$ m (r_i groß)	Fehler im Messwert l_i wird vermutet; l_i kann in der Ausgleichung belassen werden, da Auswirkung von l_i auf den Punkt gering ist. l_i ist entsprechend zu kennzeichnen.
≤ 2	>0,03 m (r_i klein)	Fehler im Messwert l_i könnte vorliegen; r_i durch Verbesserung der Netzgeometrie erhöhen; ggf. Wiederholungsmessung

≤ 2	$\leq 0,03$ m	Messwert l_i ist (statistisch) in Ordnung
----------	---------------	---

3.2.3.5

Lokale Standardabweichung der Punktlage (punktbezogenes Genauigkeitsmaß)

Für die lokale Standardabweichung der Punktlage LSP_i wird festgelegt:

Punktobjekt	max. zulässig
AP	0,02 m
GP, GebP	0,03 m

4

Verfahren der freien Stationierung

4.1

Allgemeines

Im Allgemeinen dient die freie Stationierung nur der vorläufigen Berechnung der Lagekoordinaten im Felde. Für die abschließende Koordinatenberechnung der Vermessungspunkte ist gemäß Nummer 35 ErhE die Ausgleichung unter Einbeziehung sämtlicher Messwerte anzuwenden. Nur in dem Fall, dass keine neuen Koordinaten durch Vermessung entstehen (z.B. bei Absteckung von Sollkoordinaten oder Grenzvermessungen im Koordinatenkataster), kann auf eine Ausgleichung verzichtet werden.

4.2

Berechnung des freien Standpunktes

4.2.1

Die Berechnung der Lagekoordinaten erfolgt über die gemessenen Richtungen und Strecken zu mindestens drei Anschlusspunkten. Anschlusspunkte können geeignete Vermessungspunkte (VP) des Koordinatenkatasters, temporäre Vermessungspunkte (TVP) oder in der Vermessung bestimmte freie Standpunkte oder Verknüpfungspunkte sein.

4.2.2

Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit der freien Stationierung sind zunächst die linearen Abweichungen in den Anschlusspunkten ohne Maßstabseinfluss, das heißt mit dem festen Maßstab $M = 1$ zu berechnen. Der Abbildungsmaßstab bleibt unberührt.

4.2.3

Die linearen Abweichungen in den Anschlusspunkten dürfen bei festem Maßstab $M = 1$ den Betrag von 0,04 m nicht überschreiten.

4.2.4

Liegen die Ergebnisse der Untersuchung nach den Nummern 4.2.2 und 4.2.3 vor, werden die Stationierungselemente abschließend mit freiem Maßstab ermittelt und die Koordinaten erneut berechnet.

4.3

Dokumentation der freien Stationierung

4.3.1

Die polare Messung ist entsprechend Anlage 8 zu dokumentieren.

4.3.2

Im Fortführungsriss sind insbesondere darzustellen:

- a)
die Lage der freien Standpunkte und
- b)
die verwendeten Anschlusspunkte.

4.3.3

In dem Fall, dass keine neuen Koordinaten durch Vermessung entstehen ist die freie Stationierung in der VP-Liste zu dokumentieren. Diese muss enthalten:

- a)
die Sollkoordinaten,
- b)
die „gemessenen“ Koordinaten und
- c)
die linearen Abweichungen.

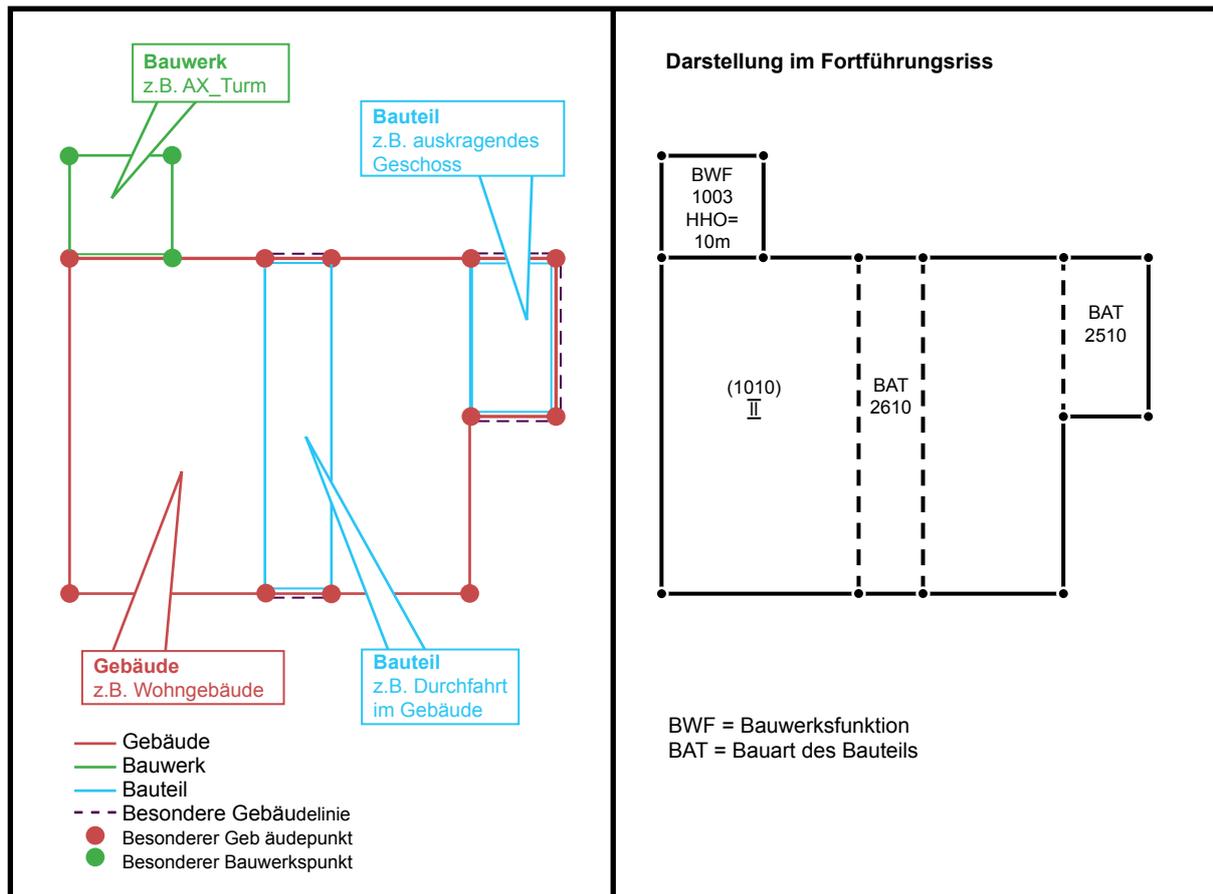
Anlage 9

Beispiele für die Erhebung von Gebäuden gemäß § 16 Abs. 2 VermKatG NRW

Vorbemerkung:

Die Beispiele beziehen sich ausschließlich auf Gebäudeeinmessungen, bei denen eine Gebäudeeinmessungspflicht gemäß § 16 Abs. 2 VermKatG NRW i.V.m. § 19 Abs. 1 DVOzVermKatG NRW besteht. Sofern ein Gebäude, welches dieser Pflicht nicht unterliegt, als topografisches Element eingemessen werden soll, kann das Aufnahmeverfahren den geringeren Anforderungen an Genauigkeit und Zuverlässigkeit angepasst werden.

Der Zusammenhang zwischen Gebäude, Bauteilen, Bauwerken und besonderen Merkmalen ergibt sich aus folgender Grafik:



Beispiele für die Erhebung von Gebäuden:

BEISPIEL 1:	BAUTEIL DURCHFART IM GEBÄUDE.....	3
BEISPIEL 2:	BAUTEIL GEMEINSAME DURCHFART IM DOPPELHAUS.....	4
BEISPIEL 3:	BAUTEIL DURCHFART IM DOPPELHAUS.....	5
BEISPIEL 4:	BAUTEIL DURCHFART AN ÜBERBAUTER VERKEHRSSTRAÙE.....	6
BEISPIEL 5:	BAUTEIL AUSKRAGENDES GESCHOSS ÜBER DER GESAMTEN GEBÄUDESEITE, IN KOMBINATION MIT ZURÜCKSPRINGENDEM GESCHOSS.....	7
BEISPIEL 6:	BAUTEIL AUSKRAGENDES GESCHOSS.....	8
BEISPIEL 7:	BAUTEIL ARKADE.....	9
BEISPIEL 8:	HOCHHAUS (ANZAHL DER OBERIRDISCHEN GESCHOSSE).....	10
BEISPIEL 9:	HOCHHAUS (OBJEKTHÖHE).....	11
BEISPIEL 10:	HOCHREGALANLAGE.....	12
BEISPIEL 11:	AUFGESTÄNDERTES GEBÄUDE.....	13
BEISPIEL 12:	ÜBERDACHUNG AM GEBÄUDE.....	14
BEISPIEL 13:	ÜBERLAGERENDE GEBÄUDE MIT AUSKRAGENDEM GESCHOSS UND HÖHERGESCHOSSIGEM BAUTEIL.....	15
BEISPIEL 14:	BAUWERK TURM.....	16
BEISPIEL 15:	REIHENHÄUSER.....	17
BEISPIEL 16:	BAUTEIL LOGGIA.....	18
BEISPIEL 17:	VERSPRUNG.....	19
BEISPIEL 18:	STAFFELGESCHOSS.....	20
BEISPIEL 19:	BAUTEIL ZURÜCKSPRINGENDES GESCHOSS.....	21

Anmerkungen:

1. Die Flächenfüllung im Schaubild kennzeichnet die Ausdehnung der Fläche des AX_Gebäude, des AX_SonstigesBauwerkOderSonstigeEinrichtung bzw. AX_Turm in der Karte. Die Farbgebung entspricht dem ALKIS-Signaturenkatalog NRW:

 Wohngebäude

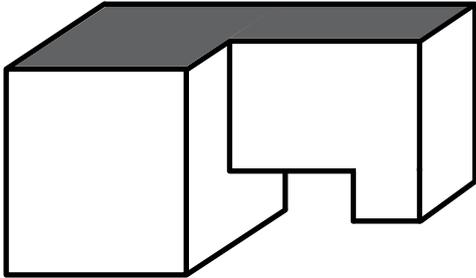
 Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe, Carport, Überdachung, Turm

 Gebäude für öffentliche Zwecke

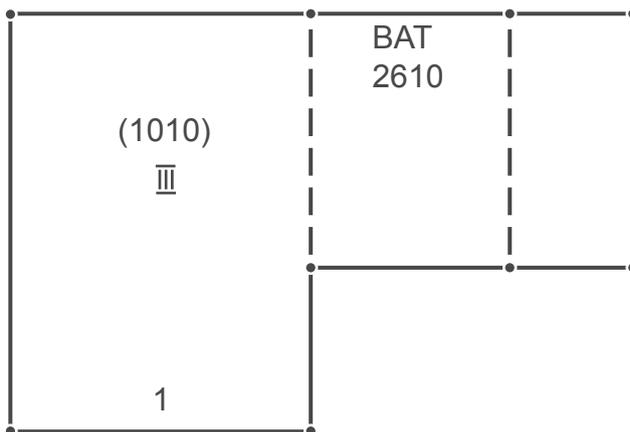
2. Die bei den Beispielen abgebildete Kartendarstellung mit den erhobenen Objekten und Attributen hat keine direkte Auswirkung auf die Durchführung der Gebäudeeinemessung, soll aber den Zusammenhang zwischen dem Erhebungsprozess bei den Vermessungsstellen und der späteren Darstellung in der Liegenschaftskarte verdeutlichen.

BEISPIEL 1: BAUTEIL DURCHFART IM GEBÄUDE

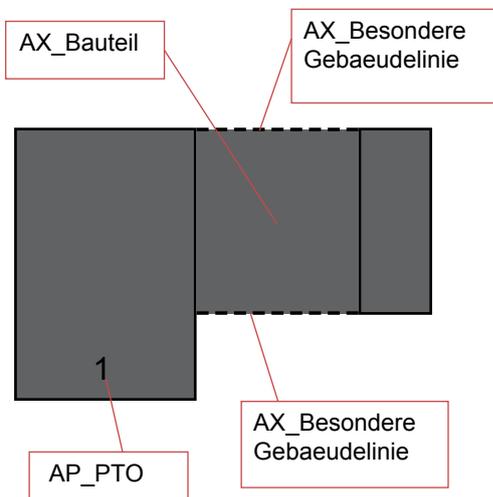
Schaubild



Darstellung im Fortführungsriß



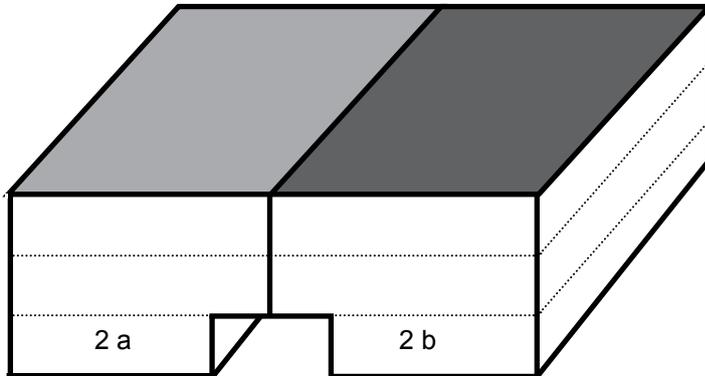
Kartendarstellung mit den erhobenen Objekten und Attributen



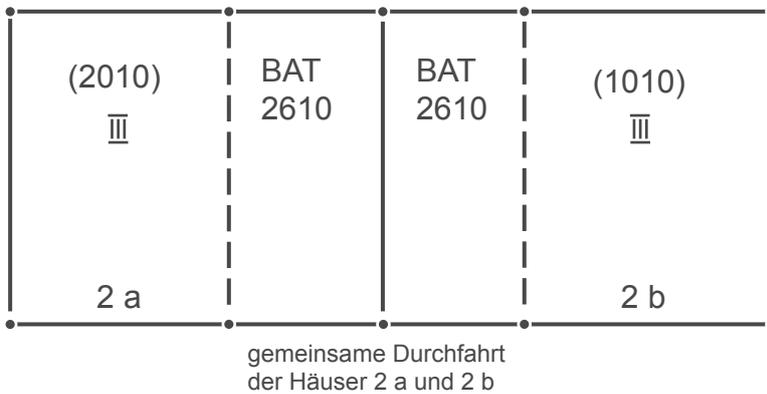
- 1 Objekt AX_Gebaeude mit der Gebäudefunktion "Wohnhaus" und der Relation „zeigtAuf“ AX_LagebezeichnungMitHausnummer
- 1 Objekt AX_Bauteil mit der Bauart „Durchfahrt im Gebäude“
- 2 Objekte AX_BesondereGebaedelinie mit der Beschaffenheit „Offene Gebäudelinie“
- 1 Objekt AP_PTO zur Präsentation der Hausnummer

BEISPIEL 2: BAUTEIL GEMEINSAME DURCHFAHRT IM DOPPELHAUS

Schaubild

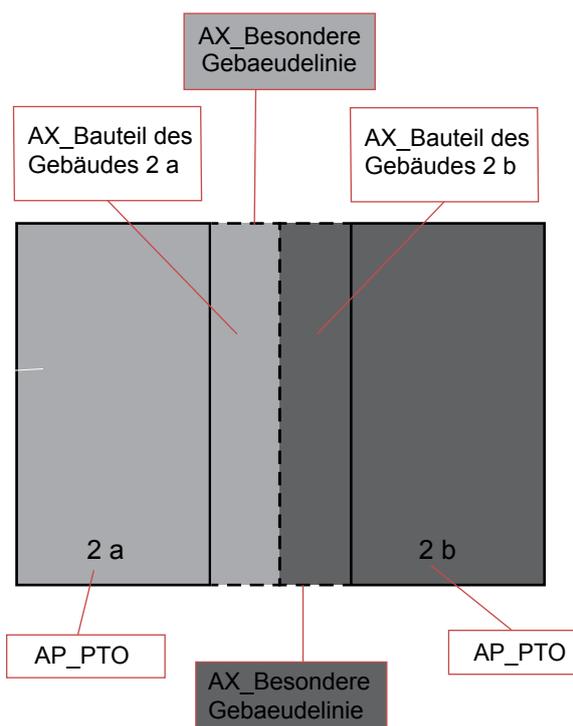


Darstellung im Fortführungsriß



Hinweis: Auf Besonderheiten – hier die gemeinsame Durchfahrt der Häuser 2 a und 2 b – soll in Schriftform hingewiesen werden.

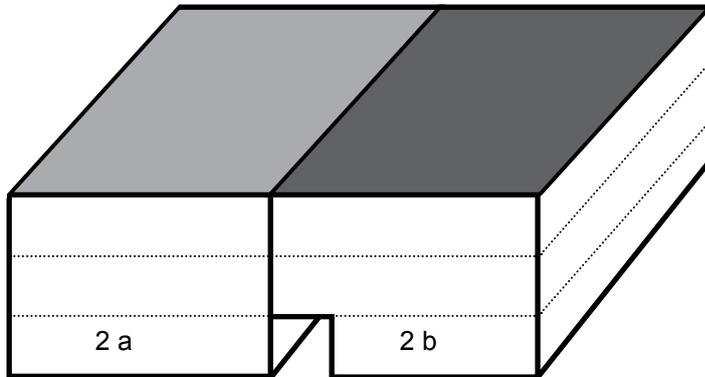
Kartendarstellung mit den erhobenen Objekten und Attributen



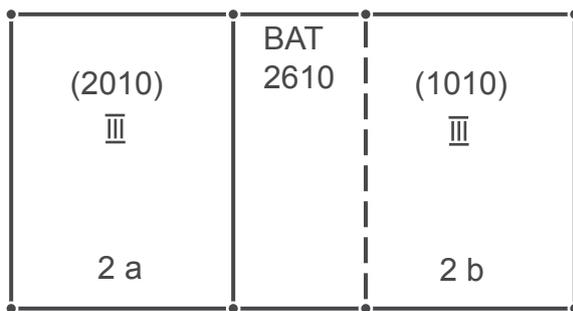
- 1 Objekt AX_Gebaeude mit der Gebäudefunktion „Gebäude für Handel und Dienstleistungen“ und der Relation „zeigtAuf“ AX_LagebezeichnungMitHausnummer
- 1 Objekt AX_Gebaeude mit der Gebäudefunktion „Wohnhaus“ und der Relation „zeigtAuf“ AX_LagebezeichnungMitHausnummer
- 2 Objekte AX_Bauteil mit der Bauart „Durchfahrt im Gebäude“, jeweils dem zugehörigen Gebäude zugeordnet
- 2 Objekte AX_BesondereGebaedelinie mit der Beschaffenheit „Offene Gebäudelinie“
- 2 Objekte AP_PTO zur Präsentation der Hausnummern

BEISPIEL 3: BAUTEIL DURCHFAHRT IM DOPPELHAUS

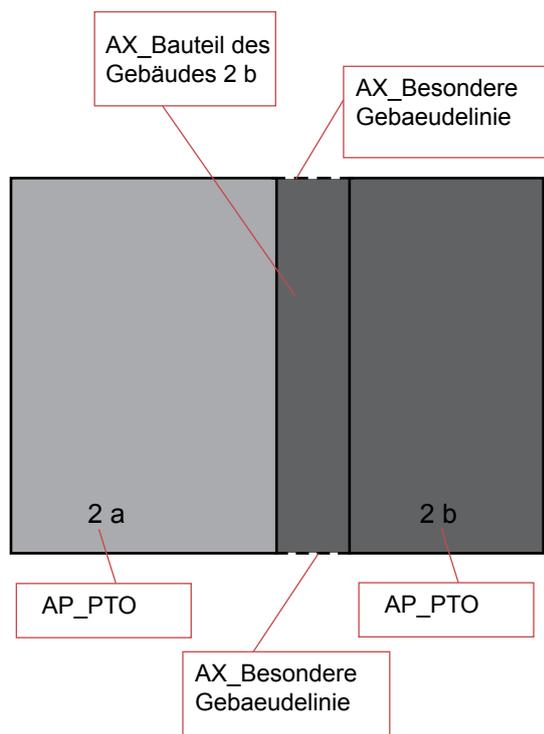
Schaubild



Darstellung im Fortführungsriß



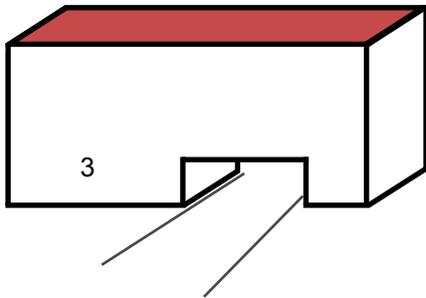
Kartendarstellung mit den erhobenen Objekten und Attributen



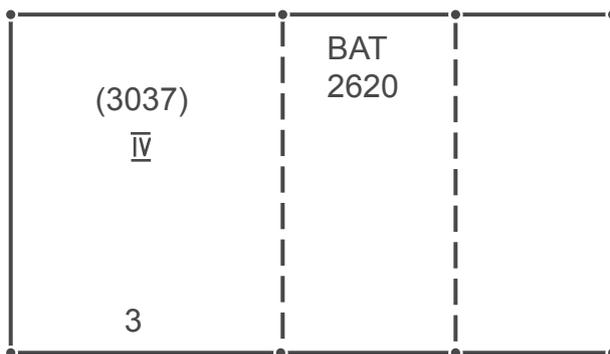
- 1 Objekt AX_Gebaeude mit der Gebäudefunktion „Gebäude für Handel und Dienstleistungen“ und der Relation „zeigtAuf“ AX_LagebezeichnungMitHausnummer
- 1 Objekt AX_Gebaeude mit der Gebäudefunktion „Wohnhaus“ und der Relation „zeigt Auf“ AX_LagebezeichnungMitHausnummer
- 1 Objekte AX_Bauteil mit der Bauart „Durchfahrt im Gebäude“, dem überlagernden Gebäude zugeordnet
- 2 Objekte AX_BesondereGebaedelinie mit der Beschaffenheit „Offene Gebäudelinie“
- 2 Objekte AP_PTO zur Präsentation der Hausnummern

BEISPIEL 4: BAUTEIL DURCHFART AN ÜBERBAUTER VERKEHRSSTRAÙE

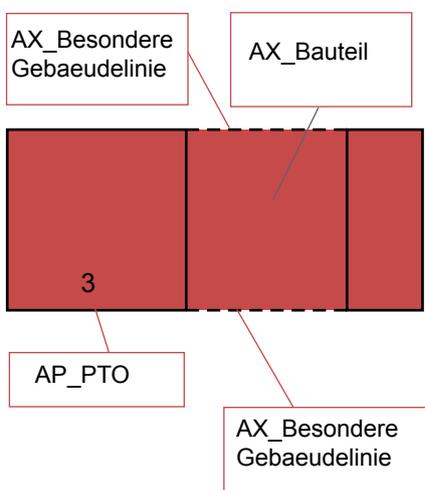
Schaubild



Darstellung im Fortführungsriß



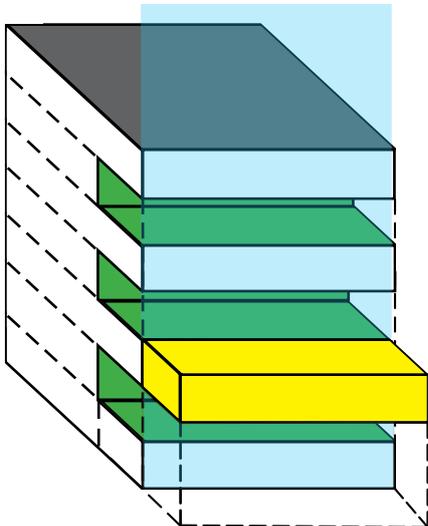
Kartendarstellung mit den erhobenen Objekten und Attributen



- 1 Objekt AX_Gebaeude mit der Gebäudefunktion „Bibliothek, Bücherei“ und der Relation „zeigtAuf“ AX_Lagebezeichnung-MitHausnummer
- 1 Objekt AX_Bauteil mit der Bauart „Durchfahrt an überbauter Verkehrsstraße“
- 2 Objekte AX_BesondereGebaedelinie mit der Beschaffenheit „Offene Gebäudelinie“
- 1 Objekt AP_PTO zur Präsentation der Hausnummer

BEISPIEL 5: BAUTEIL AUSKRAGENDES GESCHOSS ÜBER DER GESAMTEN GEBÄUDESEITE, IN KOMBINATION MIT ZURÜCKSPRINGENDEM GESCHOSS

Schaubild



Darstellung im Fortführungsriß

(1010) <u>VII</u>	BAT 2520	BAT 2510
4		

Hinweis:

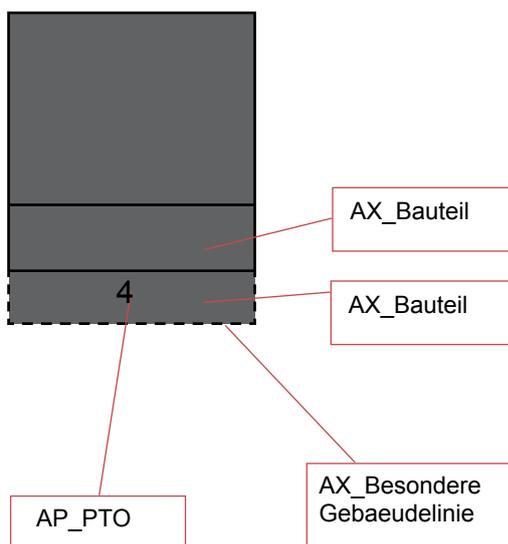
Das aufgehende Mauerwerk im Erdgeschoss des Gebäudes definiert eine senkrechte Referenzebene (blau).

Zurückspringende/auskragende Bauteile eines Gebäudes sind mit Bezug auf diese Referenzebene zu bilden.

Fachliches Ziel ist die räumliche Festlegung - des auskragenden Geschossabschnitts als Bauteil „Ausragende Geschosse“, hier der umbaute Raum im 2. Obergeschoss (gelb), - und des zurückspringenden Geschossabschnitts als Bauteil „Zurückspringende Geschosse“, hier das Volumen des nicht vollständig umbauten Raums (grün).

Die senkrechte Projektion des äußeren Gebäudeumrings definiert die Gebäudegrundfläche.

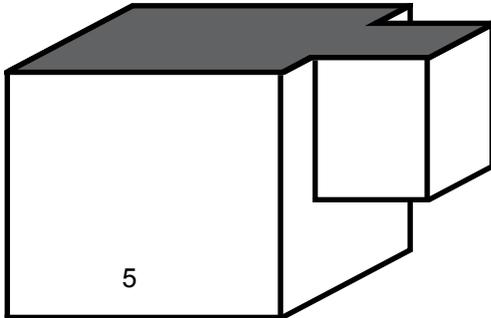
Kartendarstellung mit den erhobenen Objekten und Attributen



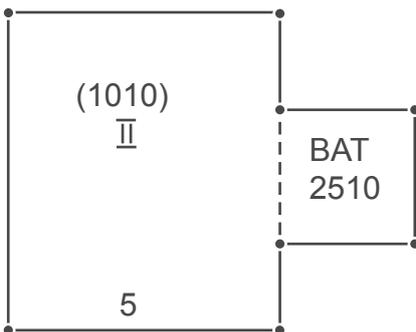
- 1 Objekt AX_Gebaeude mit der Gebäudedefunktion „Wohnhaus“ und der Relation „zeigtAuf“ AX_LagebezeichnungMitHausnummer
- 1 Objekt AX_Bauteil mit der Bauart „Ausragende Geschosse“
- 1 Objekt AX_Bauteil mit der Bauart „Zurückspringende Geschosse“
- 1 Objekt AX_BesondereGebaedelinie mit der Beschaffenheit „Offene Gebäudelinie“
- 1 Objekt AP_PTO zur Präsentation der Hausnummer

BEISPIEL 6: BAUTEIL AUSKRAGENDES GESCHOSS

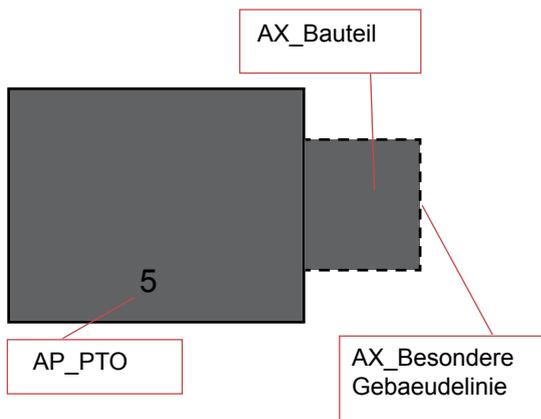
Schaubild



Darstellung im Fortführungsriß



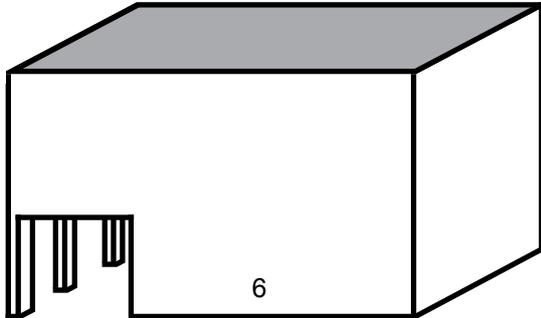
Kartendarstellung mit den erhobenen Objekten und Attributen



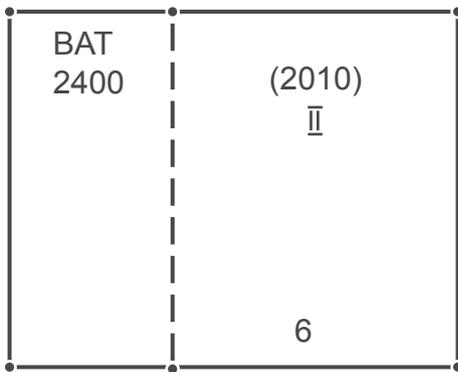
- 1 Objekt AX_Gebaeude mit der Gebäudedefunktion „Wohnhaus“ und der Relation „zeigtAuf“ AX_LagebezeichnungMitHausnummer
- 1 Objekt AX_Bauteil mit der Bauart „Auskragende Geschosse“
- 1 Objekt AX_BesondereGebaedelinie mit der Beschaffenheit „Offene Gebäudelinie“
- 1 Objekt AP_PTO zur Präsentation der Hausnummer

BEISPIEL 7: BAUTEIL ARKADE

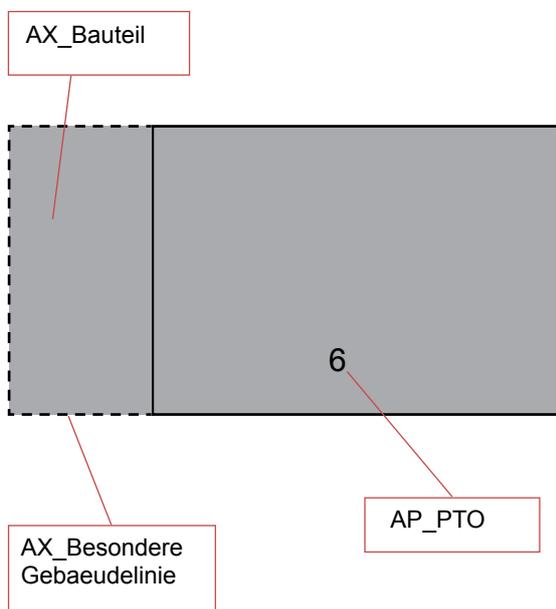
Schaubild



Darstellung im Fortführungsriß



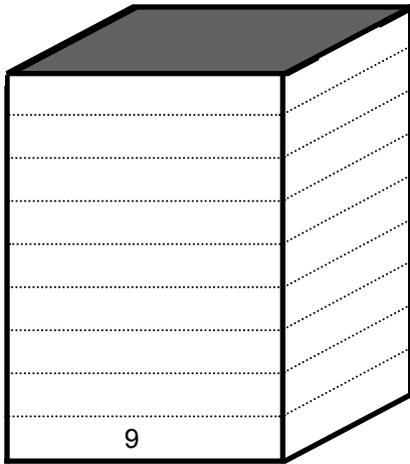
Kartendarstellung mit den erhobenen Objekten und Attributen



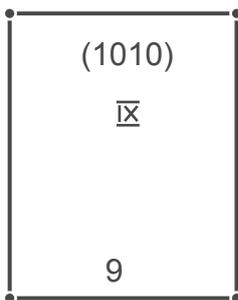
- 1 Objekt AX_Gebaeude mit der Gebäudefunktion „Gebäude für Handel und Dienstleistungen“ und der Relation „zeigtAuf“ AX_LagebezeichnungMitHausnummer
- 1 Objekt AX_Bauteil mit der Bauart „Arkade“
- 1 Objekt AX_BesondereGebaedelinie mit der Beschaffenheit „Offene Gebäudelinie“
- 1 Objekt AP_PTO zur Präsentation der Hausnummer

BEISPIEL 8: HOCHHAUS (ANZAHL DER OBERIRDISCHEN GESCHOSSE)

Schaubild



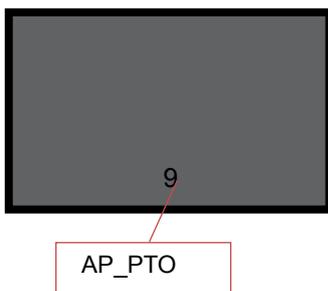
Darstellung im Fortführungsriß



Hinweis:

Da sich die Objekteigenschaft „Hochhaus“ direkt aus der Anzahl der oberirdischen Geschosse ergibt, kann auf die Angabe einer Objekthöhe verzichtet werden.

Kartendarstellung mit den erhobenen Objekten und Attributen



- 1 Objekt AX_Gebaeude mit der Gebäudedefunktion „Wohnhaus“, der Attributart „Hochhaus“ und der Relation „zeigtAuf“ AX_LagebezeichnungMitHausnummer

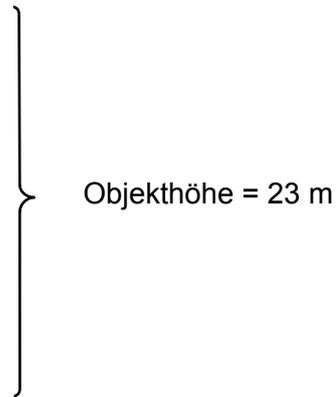
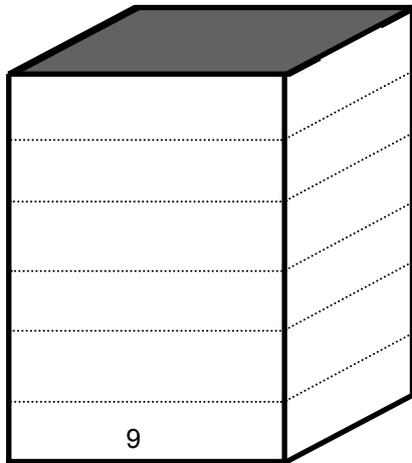
- 1 Objekt AP_PTO zur Präsentation der Hausnummer

Hinweis:

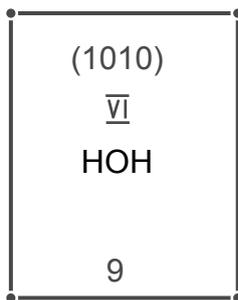
'Hochhaus' ist ein Gebäude, das nach Gebäudehöhe und Ausprägung als Hochhaus zu bezeichnen ist. Für Gebäude im Geschossbau gilt dieses i.d.R. ab 8 oberirdischen Geschosse, für andere Gebäude ab einer Gebäudehöhe von 22 m.

BEISPIEL 9: HOCHHAUS (OBJEKTHÖHE)

Schaubild



Darstellung im Fortführungsriß



Hinweis:

Sofern sich die Attributart „Hochhaus“ bei Gebäuden im Geschossbau nicht aus der Anzahl der oberirdischen Geschosse, sondern aus der Objekthöhe ergibt, ist die Kennung „HOH“ zu ergänzen.

Kartendarstellung mit den erhobenen Objekten und Attributen



AP_PTO

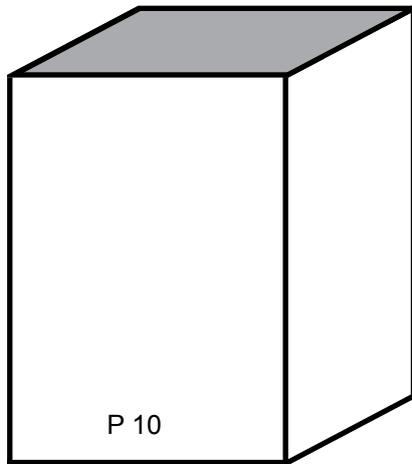
- 1 Objekt AX_Gebaeude mit der Gebäudefunktion „Wohnhaus“, der Attributart „Hochhaus“ und der Relation „zeigtAuf“ AX_LagebezeichnungMitHausnummer
- 1 Objekt AP_PTO zur Präsentation der Hausnummer

Hinweis:

'Hochhaus' ist ein Gebäude, das nach Gebäudehöhe und Ausprägung als Hochhaus zu bezeichnen ist. Für Gebäude im Geschossbau gilt dieses i.d.R. ab 8 oberirdischen Geschosse, für andere Gebäude ab einer Gebäudehöhe von 22 m.

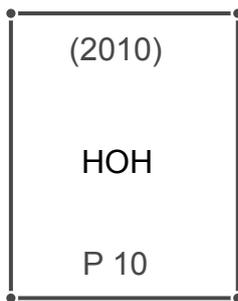
BEISPIEL 10: HOCHREGALANLAGE

Schaubild



} Objekthöhe = 23 m

Darstellung im Fortführungsriß



Hinweis:

Bei Gebäuden, die nicht im Geschossbau errichtet sind, ist die Kennung „HOH“ zu ergänzen.

Kartendarstellung mit den erhobenen Objekten und Attributen



- 1 Objekt AX_Gebaeude mit der Gebäudefunktion „Gebäude für Handel und Dienstleistungen“, der Attributart „Hochhaus“ und der Relation „hat“ AX_LagebezeichnungMitPseudonummer

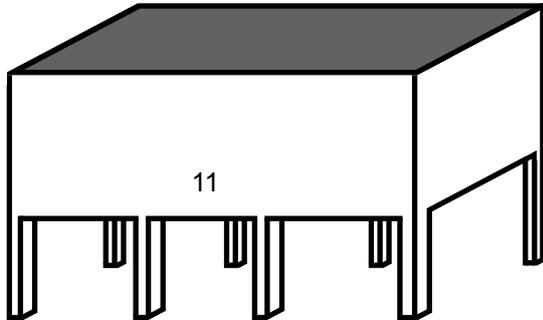
Hinweis:

Da es sich bei der Hochregalanlage nicht um ein Gebäude im Geschossbau handelt, ist hier – im Gegensatz zum Beispiel 9 – die Geschosszahl nicht zu präsentieren.

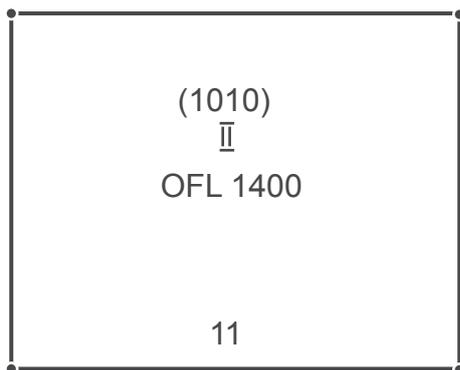
Pseudohausnummern werden in den Standardausgaben nicht präsentiert.

BEISPIEL 11: AUFGESTÄNDERTES GEBÄUDE

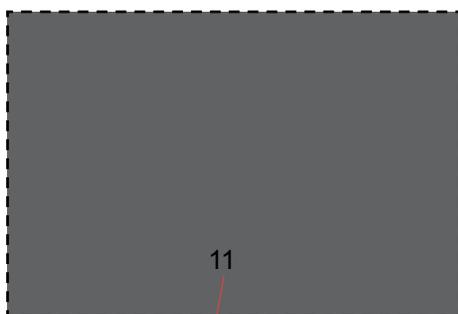
Schaubild



Darstellung im Fortführungsriß



Kartendarstellung mit den erhobenen Objekten und Attributen

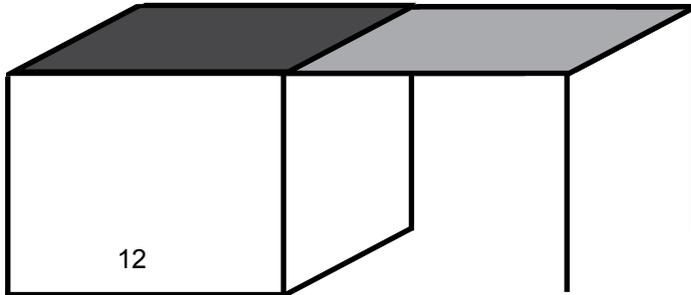


AP_PTO

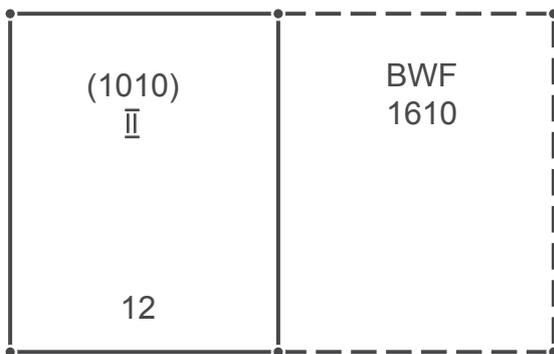
- 1 Objekt AX_Gebaeude mit der Gebäudedefunktion „Wohnhaus“, der Attributart „lageZurErdoberflaeche“ und der Relation „zeigtAuf“ AX_LagebezeichnungMitHausnummer
- 1 Objekt AP_PTO zur Präsentation der Hausnummer

BEISPIEL 12: ÜBERDACHUNG AM GEBÄUDE

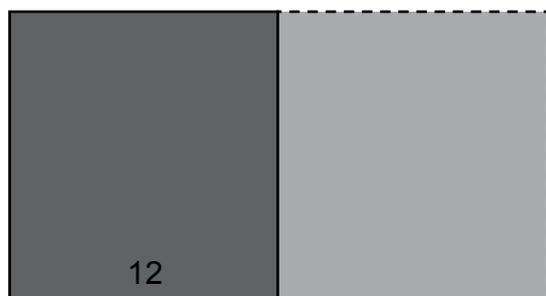
Schaubild



Darstellung im Fortführungsriß



Kartendarstellung mit den erhobenen Objekten und Attributen



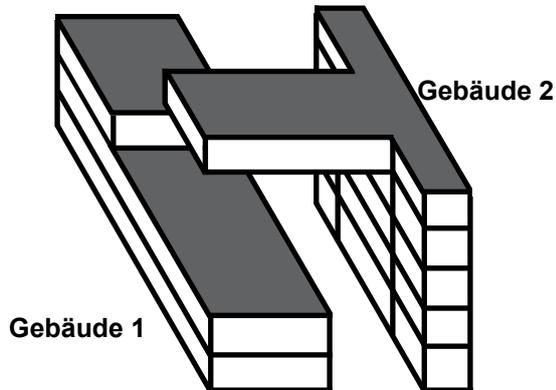
- 1 Objekt AX_Gebaeude mit der Gebäudefunktion „Wohnhaus“ und der Relation „zeigtAuf“ AX_LagebezeichnungMitHausnummer
- 1 Objekt AX_SonstigesBauwerkOderSonstigeEinrichtung Bauwerksfunktion „Überdachung“
- 1 Objekt AP_PTO zur Präsentation der Hausnummer

Hinweis:

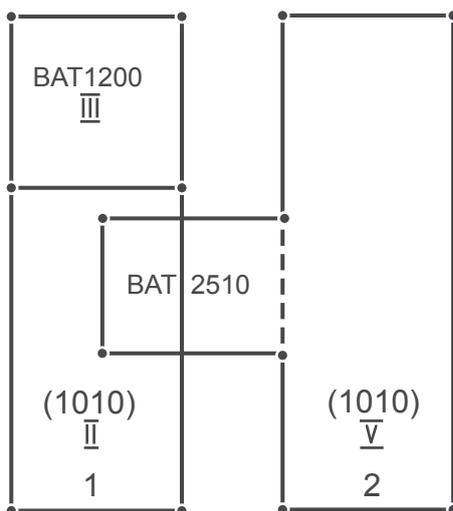
Überdachungen sind nur ausnahmsweise zu erheben, sofern diese einen hallenartigen Charakter annehmen.

BEISPIEL 13: ÜBERLAGERENDE GEBÄUDE MIT AUSKRAGENDEM GESCHOSS UND HÖHERGESCHOSSIGEM BAUTEIL

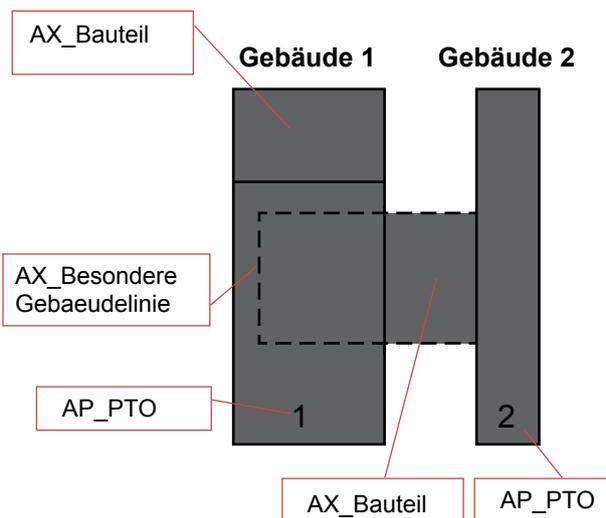
Schaubild



Darstellung im Fortführungsriß



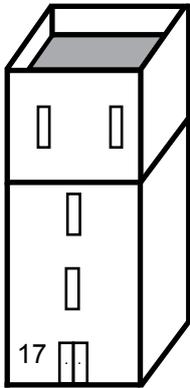
Kartendarstellung mit den erhobenen Objekten und Attributen



- 2 Objekte AX_Gebäude mit der Gebäudedefunktion „Wohnhaus“
- 1 Objekt AX_Bauteil mit der Bauart „Auskragende Geschosse“
- 1 Objekt AX_Bauteil mit der Bauart „Höhergeschossiger Gebäudeteil (nicht Hochhaus)“
- 1 Objekt AX_BesondereGebaedelinie mit der Beschaffenheit „Offene Gebäudelinie“
- 2 Objekte AP_PTO zur Präsentation der Hausnummern

BEISPIEL 14: BAUWERK TURM

Schaubild



} Objekthöhe = 15 m

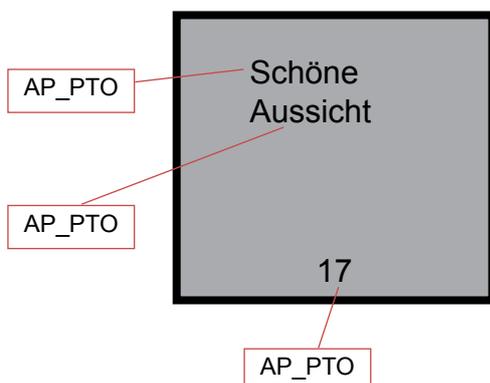
Darstellung im Fortführungsriß



Hinweis:

Der Grundriß des Turmes darf sich nicht mit den Grundrissen anderer Gebäude überschneiden.

Kartendarstellung mit den erhobenen Objekten und Attributen



- 1 Objekt AX_Turm mit der Bauwerksfunktion „Aussichtsturm“, dem Namen „Schöne Aussicht“ und der Relation „zeigtAuf“ AX_LagebezeichnungMitHausnummer

- 1 Objekt AP_PTO zur Präsentation Eigenname „Schöne“

- 1 Objekt AP_PTO zur Präsentation Eigenname „Aussicht“

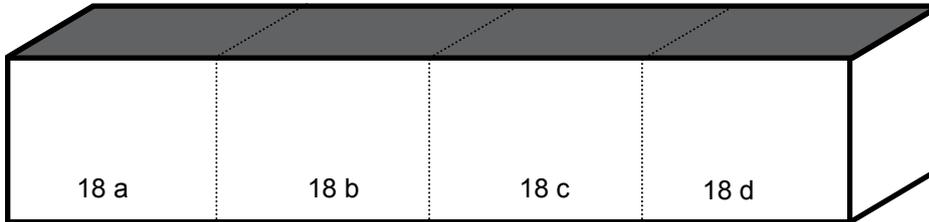
(Alternative:

- 1 Objekt AP_PTO zur Präsentation Eigenname „Schöne<RETURN>Aussicht“)

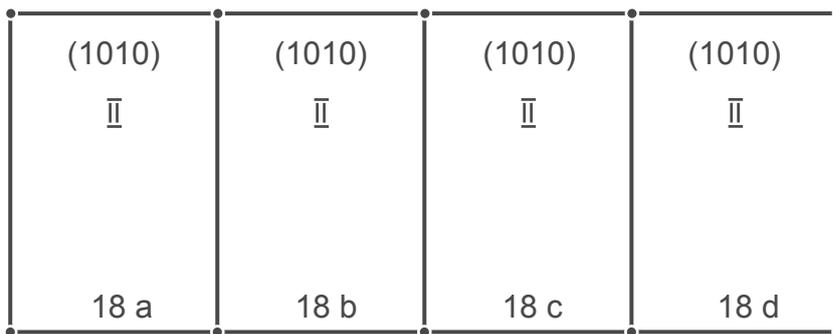
- 1 Objekt AP_PTO zur Präsentation der Hausnummer

BEISPIEL 15: REIHENHÄUSER

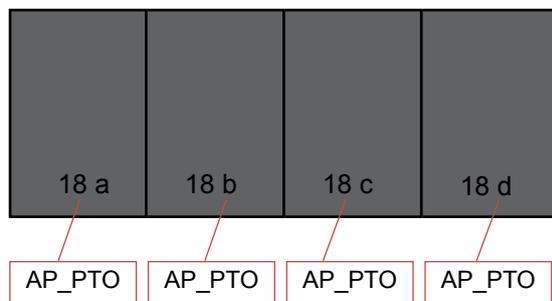
Schaubild



Darstellung im Fortführungsriß



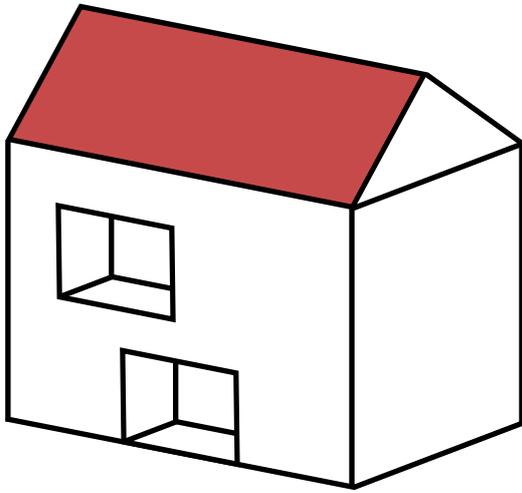
Kartendarstellung mit den erhobenen Objekten und Attributen



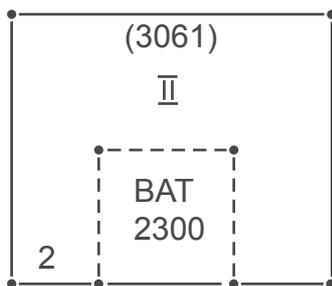
- 4 Objekte AX_Gebäude mit der Gebäudedefunktion „Wohnhaus“ und 4 Relationen „zeigtAuf“ AX_LagebezeichnungMitHausnummer
 - o „Zum Weidbachtal 18 a“
 - o „Zum Weidbachtal 18 b“
 - o „Zum Weidbachtal 18 c“
 - o „Zum Weidbachtal 18 d“
- 4 Objekte AP_PTO zur Präsentation der Hausnummern „18 a“, „18 b“, „18 c“ und „18 d“

BEISPIEL 16: BAUTEIL LOGGIA

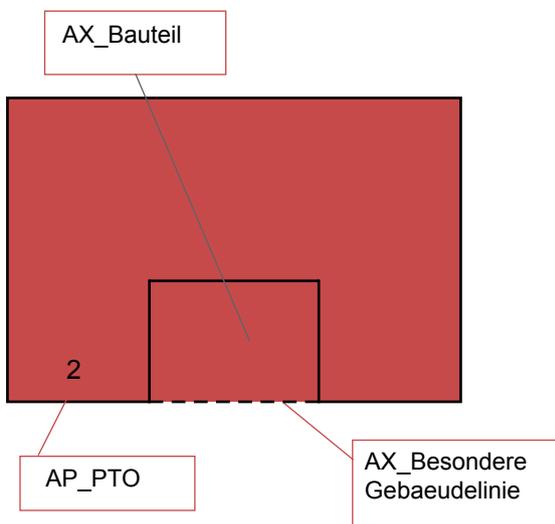
Schaubild



Darstellung im Fortführungsriß



Kartendarstellung mit den erhobenen Objekten und Attributen

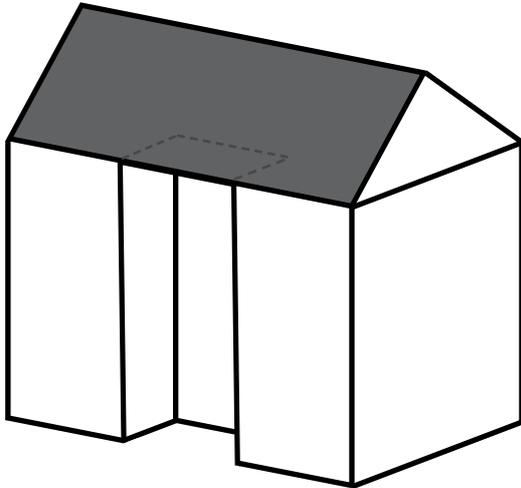


- 1 Objekt AX_Gebaeude mit der Gebäudefunktion „Jugendfreizeitheim“ und der Relation „zeigtAuf“ AX_Lagebezeichnung-MitHausnummer
- 1 Objekt AX_Bauteil mit der Bauart „Loggia“
- 1 Objekt AP_PTO zur Präsentation der Hausnummer

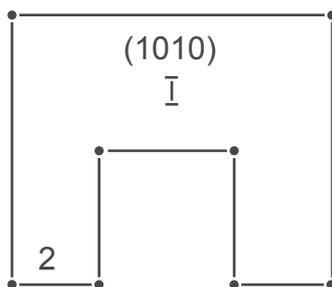
Hinweis:
Loggien werden nur im Erdgeschoss erfasst.

BEISPIEL 17: VERSPRUNG

Schaubild



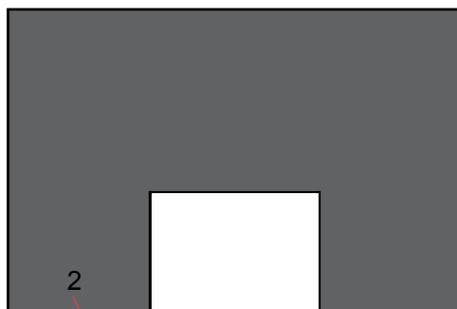
Darstellung im Fortführungsriß



Hinweis:

Für nur überdachte, nicht mit Geschossen überbaute Versprünge wird kein Bauteil Loggia erfasst.

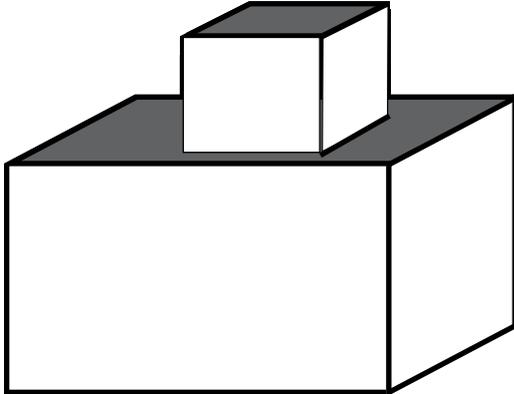
Kartendarstellung mit den erhobenen Objekten und Attributen



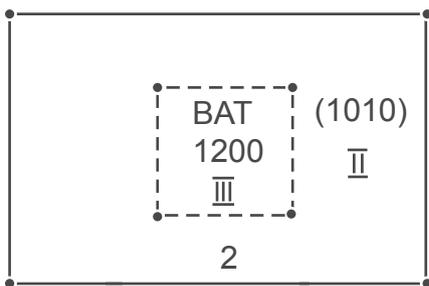
- 1 Objekt AX_Gebaeude mit der Gebäudefunktion „Wohnhaus“ und der Relation „zeigtAuf“ AX_LagebezeichnungMitHausnummer
- 1 Objekt AP_PTO zur Präsentation der Hausnummer

BEISPIEL 18: STAFFELGESCHOSS

Schaubild



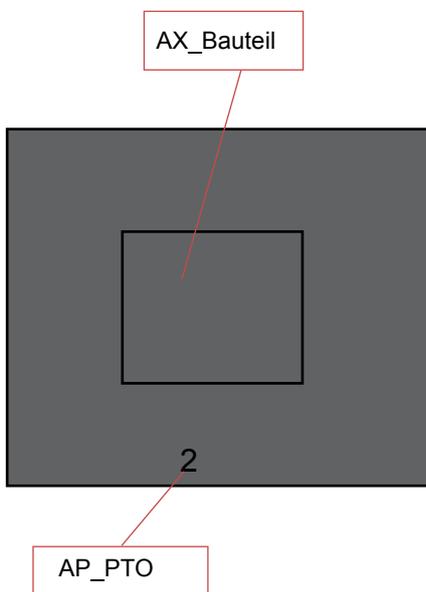
Darstellung im Fortführungsriß



Hinweis:

1. Das Staffelgeschoss ist gemäß Nr. 28.4 Abs. 2 ErhE nicht mit GST 2100 aufzunehmen, sondern in „angemessener Genauigkeit“. I.d.R. ist GST 2300 ausreichend.
2. Wird auf einem bereits eingemessenen Gebäude nachträglich ein Staffelgeschoss errichtet, löst dieses keine erneute Gebäudeeinmessungspflicht aus.

Kartendarstellung mit den erhobenen Objekten und Attributen



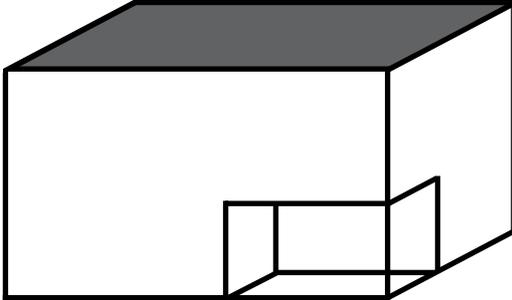
- 1 Objekt AX_Gebaeude mit der Gebäudedefunktion „Wohnhaus“ und der Relation „zeigtAuf“ AX_LagebezeichnungMitHausnummer
- 1 Objekt AX_Bauteil mit der Bauart „Höhergeschossiger Gebäudeteil (nicht Hochhaus)“
- 1 Objekt AP_PTO zur Präsentation der Hausnummer

Hinweis:

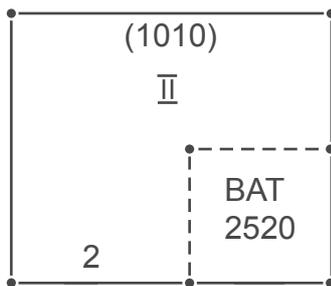
Wertart BAT 1200 zählt nicht zum Grunddatenbestand, sondern zum NRW Maximalprofil.

BEISPIEL 19: BAUTEIL ZURÜCKSPRINGENDES GESCHOSS

Schaubild



Darstellung im Fortführungsriß

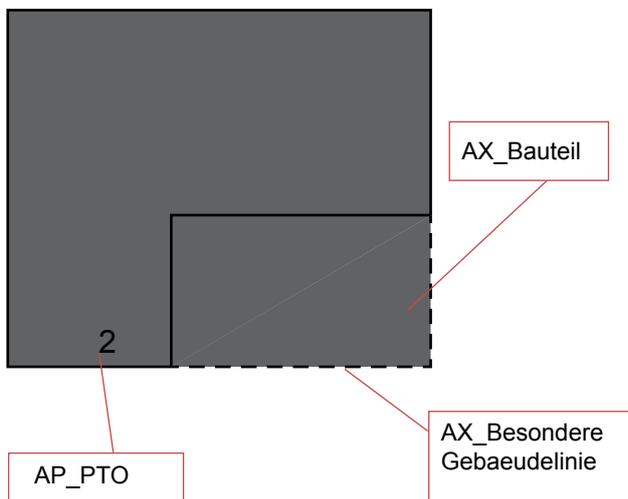


Hinweis:

Das Bauteil „Zurückspringende Geschosse“ wird durch das Volumen des nicht vollständig umbauten Raumes gebildet.

Die senkrechte Projektion des äußeren Gebäudeumringes definiert die Gebäudegrundfläche.

Kartendarstellung mit den erhobenen Objekten und Attributen



- 1 Objekt AX_Gebaeude mit der Gebäudedefunktion „Wohnhaus“ und der Relation „zeigtAuf“ AX_LagebezeichnungMitHausnummer
- 1 Objekt AX_Bauteil mit der Bauart „Zurückspringende Geschosse“
- 1 Objekt AX_BesondereGebaedelinie mit der Beschaffenheit „Offene Gebäudelinie“
- 1 Objekt AP_PTO zur Präsentation der Hausnummer

Öffentlicher bestellte/r
Vermessungsingenieur/in
Dipl.-Ing. Vorname Nachname*

Landes-
wappen in
vereinfachter
Form bzw.
kommuna-
les Wappen

Stadt Kreis*

.....
.....
Gemeinde
.....
Gemarkung
.....
Flurstücke - alt -

.....
Katasterbehörde
.....
Antrags-Nr.
.....
Flur
.....
Flurstücke - neu -

Grenzniederschrift

Die beigefügte Skizze ist Bestandteil dieser Niederschrift.*

Ort:

Datum:

Verhandlungsleiter/in:

a) als **Beteiligte** wurden geladen:

lfd. Nr.	Flurstück	Name	Vertreter/in mit/ohne Vollmacht	Identitätsnachweis / Nichtanwesenheit
1.				

b) als **Personen mit berechtigtem Interesse** wurden geladen:

lfd. Nr.	Name	Vertreter/in mit/ohne Vollmacht	Identitätsnachweis / Nichtanwesenheit

Eintragungen zum Identitätsnachweis / zur Nichtanwesenheit:

1. persönlich bekannt
2. durch Beteiligten Nr. ... ausgewiesen
3. durch Personalausweis ausgewiesen: PA
4. nicht anwesend: na

Antragsteller/in:

Art der Vermessung:

Behördliche Genehmigungen (Datum/Az.):

* Nichtzutreffendes streichen bzw. löschen

Skizze (**unmaßstäblich**):

Zeichenerklärung:

———— Eigentumsgrænze, ——— Flurstücksgrenze, Umrisslinie von Gebäuden u. dgl.

□ Grenzstein, grenzsteinähnliches Grenzzeichen, □ wie vor, tiefstehend

⊙ R=Metallrohr, B=Bolzen, KIM=Klebmarke, KR=Kunststoffrohr, N=Nagel, MZ=Meißelzeichen, () gerechnetes Maß

▬▬▬▬ Wand, Mauer, einseitig, ▬▬▬▬ Wand, Mauer, gemeinschaftl.,

▬▬▬▬ zwei aneinander errichtete Wände, Mauern

∨ ∨ Zaun, einseitig, ∨ ^ ∨ Zaun, gemeinschaftlich, ○ ○ Hecke, einseitig,

○ Hecke, gemeinschaftlich

Schwarz = bereits im Liegenschaftskataster nachgewiesene Gebäude, Mauern, ... Grenzzeichen, alte Grenzen

Schwarz mit roter Umrandung = auf vorgefundenes Grenzzeichen neues aufgesetzt

Rot = bisher nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesene Gebäude, Mauern ...neu gesetzte Grenzzeichen, neue Grenzen

Rot gekreuzt = entfernte Grenzzeichen und wegfallende Grenzen

A) Grenzuntersuchung

Die Grenzuntersuchung ergab, dass der örtliche Grenzverlauf in den Grenzpunkten Nrn. mit dem Nachweis im Liegenschaftskataster übereinstimmt.

Im Übrigen ergab die Grenzuntersuchung Folgendes:

B) Grenzermittlung

Der Verlauf der bereits bestehenden, aber noch nicht festgestellten Grenzen in den Abschnitten zwischen den Grenzpunkten

... und, und sowie und ...

wurde ausgehend vom Katasternachweis - und unter Berücksichtigung der Angaben der Beteiligten - in der Örtlichkeit ermittelt.*

Die neue/n Grenze/n wurde/n so ermittelt, wie sie - im Antrag - von den Beteiligten - an Ort und Stelle - angegeben worden ist/sind - wie folgt ermittelt:*

Der Verlauf der - bereits bestehenden, aber noch nicht festgestellten Grenze/n - und ihre Abweichung/en vom Katasternachweis - sowie der Verlauf der neuen Grenze/n geh/t/en aus der Skizze hervor.*

Besonderheiten:

C) Kennzeichnung der Grenzen

1. Abmarkung*

Der/Die in der Skizze rot dargestellte/n Grenzpunkt/e wurde/n abgemarkt.

Das/Die in der Skizze dargestellte/n Grenzzeichen der bereits bestehenden, aber noch nicht festgestellten Grenze wurde/n vorgefunden. Es/Sie kennzeichne/t/n den Verlauf der Grenze zutreffend.

Die Abmarkung/en wird/werden hiermit bekannt gegeben.

Besonderheiten:

* Nichtzutreffendes streichen bzw. löschen

2. Amtliche Bestätigung*

Bei dem/den Grenzpunkt/en handelt es sich um die vorgefundene/n Abmarkung/en einer bereits festgestellten Grenze. Sie kennzeichnet/kennzeichnen den Grenzverlauf in Übereinstimmung mit dem Nachweis im Liegenschaftskataster. Diese Aussage dient der Beseitigung von Unklarheiten über den Grenzverlauf und seine Abmarkung. Die Abmarkung/en werden hiermit amtlich bestätigt.

Besonderheiten:

3. Zurückstellung der Abmarkung*

Der/Die Grenzpunkt/e konnte/n nicht dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Abmarkung/en war/en daher zurückzustellen.

Begründung:

D) Erklärungen und Anträge

Der Grenzverlauf sowie die vorgefundenen und die neuen Grenzzeichen sind uns - an Ort und Stelle angezeigt - und - anhand der Skizze erläutert - worden. Die Beteiligten zu Nr. ... und haben auf die Anzeige an Ort und Stelle verzichtet.*

Wir verzichten auf die Untersuchung der künftig wegfallenden Grenze/n und sind damit einverstanden, dass der Katasternachweis der Fortführung zugrunde gelegt wird.*

Ich/wir wurde/n auf die Auswirkungen einer nicht vollständigen Grenzuntersuchung hingewiesen.

1. Grenzfeststellung

Alle Beteiligten/Der/Die Beteiligte/n zu Nr. und erklär/t/en:
Wir erkennen das Ergebnis der Grenzermittlung an.*

Der/Die Beteiligte/n zu Nr. und erklärt/erklären:

Ich/Wir erkenne/n das Ergebnis der Grenzermittlung - nicht - mit Ausnahme der Abschnitte zwischen den Grenzpunkten und sowie und - an.

Gegen das Ergebnis erhebe ich/erheben wir Einwendungen aus folgenden Gründen:*

.....

2. Abmarkung

Alle Beteiligten/Der/Die Beteiligte/n zu Nr. und erklär/t/en:
Wir stimmen den uns bekanntgegebenen Abmarkungen zu.*

Der/Die Beteiligte/n zu Nr. und erklärt/erklären:

Der/Den Abmarkung/en in dem/den Grenzpunkten stimmen wir nicht zu.
Im Übrigen stimmen wir den Abmarkungen zu.*

3. Amtliche Bestätigung

Alle Beteiligten/Der/Die Beteiligte/n zu Nr. und erklär/t/en:
Wir stimmen den uns bekanntgegebenen amtlichen Bestätigungen zu.*

Der/Die Beteiligte/n zu Nr. und erklärt/erklären:

Der/Den amtlichen Bestätigung/en in dem/den Grenzpunkten stimmen wir nicht zu.
Im Übrigen stimmen wir den amtlichen Bestätigungen zu.*

* Nichtzutreffendes streichen bzw. löschen

4. Sonstige Erklärungen/Anträge

Die Kosten der Vermessung und der Übernahme der Vermessungsergebnisse in das Liegenschaftskataster trägt

Der/Die Beteiligte/n zu Nr. beantragt/beantragen die zusätzliche Zusendung der Aufassungsschriften an
infacher Ausfertigung.*

Vorgelesen - genehmigt - unterschrieben

lfd. Nr.	Name der/des geladenen Beteiligten und der geladenen Personen mit berechtigtem Interesse	Unterschrift der/des geladenen Beteiligten / der geladenen Person mit berechtigtem Interesse oder ihrer/s/seine/s Vertreter/in/s
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		

(Dienstsiegel)

.....
(Vermessungsstelle)

(Name und Anschrift des/der Beteiligten)

(Anschrift der Vermessungsstelle)

Telefon
Fax
E-Mail
Datum

Vertretungsbefugnis

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

im Grenztermin am, über den ich Sie mit Mitteilung vom

..... informiert hatte, hat Sie Frau/Herr
vertreten. Er/Sie konnte aber ihre/seine Vertretungsbefugnis nicht oder nicht
ausreichend nachweisen.

Ich bitte Sie daher, die im beigefügten Vordruck angekreuzte Erklärung zu
unterschreiben und den Vordruck zur weiteren Bearbeitung der Vermessung
baldmöglichst an mich zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

(Name und Anschrift des/der Beteiligten)

Vertretungsbefugnis

Von dem/der Vertreter/in wahrgenommener Grenztermin am
über die Vermessung des/der Grundstück/s/e
in der Gemarkung, Flur, Flurstück/e

Bestätigung einer mündlich erteilten Vertretungsvollmacht

Ich/Wir bestätige/n die mündlich erteilte Vollmacht für

Frau/Herrn....., wohnhaft in

.....,
mich/uns in dem o. g. Termin zu vertreten und für mich rechtsverbindliche
Erklärungen zur Feststellung, Abmarkung oder amtlichen Bestätigung der
Grundstücksgrenzen abzugeben.

Genehmigung der Erklärungen des/der Nicht-Bevollmächtigten

Ich/Wir genehmige/n nachträglich die von

Frau/Herrn....., wohnhaft in

.....,
in dem o. g. Termin in meinem/unserem Namen abgegebenen Erklärungen zur Fest-
stellung, Abmarkung oder amtlichen Bestätigung der Grundstücksgrenzen.

.....
(Name des Vertretenen)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift, ggf. Firmenstempel)

.....
(Name des Vertretenen)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift, ggf. Firmenstempel)

.....
(Vermessungsstelle)

(Anschrift des/der Beteiligten)

(Anschrift der Vermessungsstelle)

Telefon
Fax
E-Mail
Datum

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung
und der Abmarkung/amtlichen Bestätigung von Grundstücksgrenzen**

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

die Grenzen des/der Grundstück/s/e
(Straße, Hausnr., sonstige Bezeichnung, Gemeinde)

Gemarkung, Flur, Flurstück/e,

Eigentümer/in.....,

sind von mir vermessen worden. Der Grenztermin fand am statt.

Ich habe Ihnen durch meine Mitteilung vom Gelegenheit gegeben, sich im Grenztermin über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung / amtliche Bestätigung der vorgefundenen Abmarkung * Ihrer Grundstücksgrenzen unterrichten zu lassen sowie die notwendigen Erklärungen zur Feststellung der Grundstücksgrenzen und Zustimmung zu den erfolgten Abmarkungen / amtlichen Bestätigungen * abzugeben.

Am Grenztermin haben Sie oder eine von Ihnen bevollmächtigte Person jedoch nicht / nicht bis zum Abschluss des Termins teilgenommen.*

Im Grenztermin hat die von Ihnen bevollmächtigte Person ihre Bevollmächtigung nicht / nicht ausreichend nachgewiesen.*

Im Grenztermin haben Sie oder die von Ihnen bevollmächtigte Person der Grenzniederschrift noch nicht zugestimmt und um Bedenkzeit gebeten.*

Aufgrund des § 21 Absatz 5 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) (siehe Seite 3) gebe ich Ihnen hiermit das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung / amtliche Bestätigung Ihrer Grundstücksgrenzen mit der anliegenden Kopie der Grenzniederschrift bekannt.

Rechtsbehelfsbelehrungen:

1. Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als von Ihnen anerkannt und die Grenzen sind somit gemäß § 19 Abs. 1 VermKatG NRW festgestellt, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Einwendungen erheben.

Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift (hier: genaue Anschrift) zu erheben.

2. Klage gegen die Abmarkung und amtliche Bestätigung

Gegen die Abmarkung / die amtliche Bestätigung der vorgefundenen Abmarkung * kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht
.....(Anschrift) schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen

Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:

Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie u.a. auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalens. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Sollten noch Unklarheiten über den Sachverhalt bestehen, biete ich an, Ihnen diesen zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

* Nichtzutreffendes streichen bzw. löschen

**Auszug aus dem Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG NW)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014
(GV.NRW.2014 S. 253/SGV.NW.7134)**

§ 19

Feststellung von Grundstücksgrenzen

(1) Eine Grundstücksgrenze ist festgestellt, wenn ihre Lage eindeutig und zuverlässig ermittelt (Grenzermittlung) und das Ergebnis der Grenzermittlung von den Beteiligten (§ 21 Abs. 1) anerkannt ist oder als anerkannt gilt (§ 21 Abs. 5).

§ 20

Abmarkung von Grundstücksgrenzen

(1) Festgestellte Grundstücksgrenzen sind durch Grenzzeichen eindeutig, dauerhaft und sichtbar zu kennzeichnen (Abmarkung), dabei steht es einer Abmarkung rechtlich gleich, wenn eine zu Liegenschaftsvermessungen befugte Stelle aufgrund örtlicher Untersuchung entscheidet, dass vorgefundene Grenzzeichen sowie markante Merkmale an Gebäuden oder an Grenzeinrichtungen diese Grundstücksgrenzen zutreffend kennzeichnen. Bei bereits festgestellten Grundstücksgrenzen steht eine solche Entscheidung nur dann einer Abmarkung rechtlich gleich, wenn mit ihr Unklarheiten über den Grenzverlauf und seine Kennzeichnung beseitigt werden (amtliche Bestätigung).

(2) Von einer Abmarkung kann abgesehen werden, wenn

1. Grenzzeichen die Bewirtschaftung der Grundstücke in unzumutbarer Weise behindern würden und die Beteiligten damit einverstanden sind, dass die Grenzen ihrer Grundstücke nicht abgemarkt werden,
2. es sich um Grenzen zwischen Grundstücken handelt, die dem Gemeingebrauch dienen,
3. Grundstücksgrenzen in der Uferlinie eines Gewässers oder in einem Gewässer verlaufen,
4. die Abmarkung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde oder
5. eine Grundstücksgrenze auf Grund unterschiedlicher Belastungen im Grundbuch eines Eigentümers beibehalten werden muss, da eine Vereinigung der betroffenen Grundstücke nicht möglich ist.

(3) Die Abmarkung ist zurückzustellen, wenn und soweit Grundstücksgrenzen, zum Beispiel wegen Bauarbeiten, vorübergehend nicht dauerhaft gekennzeichnet werden können. Die jeweilige Vermessungsstelle ist verpflichtet, die Abmarkung nach Wegfall der Hinderungsgründe vorzunehmen.

(4) Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, in den Grundstücksgrenzen auch Grenzzeichen zu dulden, die zur Kennzeichnung der Grenzen der Nachbargrundstücke erforderlich sind.

(5) Grenzzeichen dürfen nur von den in § 2 Abs. 1 bis 4 genannten Behörden und Personen angebracht, entfernt oder in ihrer vorgefundenen Lage verändert werden. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Wer Maßnahmen veranlasst, durch die Grenzzeichen unbefugt entfernt oder in ihrer vorgefundenen Lage verändert werden, hat auf seine Kosten die erneute Abmarkung von einer hierzu befugten Stelle (Absatz 5) vornehmen zu lassen. Wird dieser Verpflichtung nachgekommen, kann auf die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit nach § 27 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 27 Absatz 2 verzichtet werden.

(7) Die Katasterbehörde kann zur Erfüllung der Pflichten nach den Absätzen 3 und 6 nach Maßgabe einer Rechtsverordnung eine angemessene Frist setzen und nach Ablauf der Frist das Erforderliche auf Kosten der Verpflichteten veranlassen.

(8) Die Vorschriften über die Abmarkung gelten auch, wenn verlorengegangene Grenzzeichen ersetzt oder vorhandene Grenzzeichen in ihrer vorgefundenen Lage verändert oder entfernt werden.

§ 21

Mitwirkung der Beteiligten

(1) ... (4)

(5) Das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung sind den Beteiligten, die die Anerkennungs- und Zustimmungserklärung gemäß Absatz 2 nicht abgegeben haben, schriftlich oder durch Offenlegung bekannt zu geben. Auf eine erneute Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung ist zu verzichten, soweit im Grenztermin hierzu bereits ausdrücklich Einwendungen erhoben und in der Niederschrift gemäß Absatz 4 protokolliert worden sind. Können Beteiligte für den Grenztermin nur mit unvertretbar hohem Aufwand ermittelt werden, so sind das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung ebenfalls offen zu legen. Für die Offenlegung sind die Sätze 2 und 3 des § 13 Abs. 5 entsprechend anzuwenden. Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe keine Einwendungen erhoben werden.

Die Bekanntgabe wurde am zugestellt.

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt durch Fristablauf am als anerkannt.

Eine Klage gegen die Abmarkung/amtliche Bestätigung von Grundstücksgrenzen ist mir nicht bekannt. *

Gegen die Abmarkung/amtliche Bestätigung von Grundstücksgrenzen wurde am Klage eingereicht. *

.....
Unterschrift des/der Verhandlungsleiter/s/in

.....
(Vermessungsstelle)

(Anschrift des/der Beteiligten)

(Anschrift der Vermessungsstelle)

Telefon
Fax
E-Mail
Datum

Bekanntgabe der Abmarkung/amtlichen Bestätigung von Grundstücksgrenzen

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

die Grenzen des/der Grundstück/s/e
(Straße, Hausnr., sonstige Bezeichnung, Gemeinde)

Gemarkung, Flur, Flurstück/e
Eigentümer/in.....
sind von mir vermessen worden. Der Grenztermin fand am statt.

Ich habe Ihnen durch meine Mitteilung vom Gelegenheit gegeben, sich im Grenztermin über die Abmarkung / amtliche Bestätigung der vorgefundenen Abmarkung * Ihrer Grundstücksgrenzen unterrichten zu lassen und hierzu Ihre Zustimmung zu erklären.

Am Grenztermin haben Sie oder eine von Ihnen bevollmächtigte Person jedoch nicht / nicht bis zum Abschluss des Termins teilgenommen.*

Im Grenztermin hat die von Ihnen bevollmächtigte Person ihre Bevollmächtigung nicht / nicht ausreichend nachgewiesen. *

Im Grenztermin haben Sie oder die von Ihnen bevollmächtigte Person der Grenzniederschrift noch nicht zugestimmt und um Bedenkzeit gebeten.*

Aufgrund des § 21 Absatz 5 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) (siehe Seite 3) gebe ich Ihnen hiermit die Abmarkung / amtliche Bestätigung Ihrer Grundstücksgrenzen mit der anliegenden Kopie der Grenzniederschrift bekannt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Abmarkung / die amtliche Bestätigung der vorgefundenen Abmarkung * kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht (Anschrift) schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:

Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie u.a. auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalens. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Sollten noch Unklarheiten über den Sachverhalt bestehen, biete ich an, Ihnen diesen zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

* Nichtzutreffendes streichen bzw. löschen

**Auszug aus dem Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG NW)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014
(GV.NRW.2014 S. 253/SGV.NW.7134)**

§ 19

Feststellung von Grundstücksgrenzen

(1) Eine Grundstücksgrenze ist festgestellt, wenn ihre Lage eindeutig und zuverlässig ermittelt (Grenzermittlung) und das Ergebnis der Grenzermittlung von den Beteiligten (§ 21 Abs. 1) anerkannt ist oder als anerkannt gilt (§ 21 Abs. 5).

§ 20

Abmarkung von Grundstücksgrenzen

(1) Festgestellte Grundstücksgrenzen sind durch Grenzzeichen eindeutig, dauerhaft und sichtbar zu kennzeichnen (Abmarkung), dabei steht es einer Abmarkung rechtlich gleich, wenn eine zu Liegenschaftsvermessungen befugte Stelle aufgrund örtlicher Untersuchung entscheidet, dass vorgefundene Grenzzeichen sowie markante Merkmale an Gebäuden oder an Grenzeinrichtungen diese Grundstücksgrenzen zutreffend kennzeichnen. Bei bereits festgestellten Grundstücksgrenzen steht eine solche Entscheidung nur dann einer Abmarkung rechtlich gleich, wenn mit ihr Unklarheiten über den Grenzverlauf und seine Kennzeichnung beseitigt werden (amtliche Bestätigung).

(2) Von einer Abmarkung kann abgesehen werden, wenn

1. Grenzzeichen die Bewirtschaftung der Grundstücke in unzumutbarer Weise behindern würden und die Beteiligten damit einverstanden sind, dass die Grenzen ihrer Grundstücke nicht abgemarkt werden,
2. es sich um Grenzen zwischen Grundstücken handelt, die dem Gemeingebrauch dienen,
3. Grundstücksgrenzen in der Uferlinie eines Gewässers oder in einem Gewässer verlaufen,
4. die Abmarkung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde oder
5. eine Grundstücksgrenze auf Grund unterschiedlicher Belastungen im Grundbuch eines Eigentümers beibehalten werden muss, da eine Vereinigung der betroffenen Grundstücke nicht möglich ist.

(3) Die Abmarkung ist zurückzustellen, wenn und soweit Grundstücksgrenzen, zum Beispiel wegen Bauarbeiten, vorübergehend nicht dauerhaft gekennzeichnet werden können. Die jeweilige Vermessungsstelle ist verpflichtet, die Abmarkung nach Wegfall der Hinderungsgründe vorzunehmen.

(4) Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, in den Grundstücksgrenzen auch Grenzzeichen zu dulden, die zur Kennzeichnung der Grenzen der Nachbargrundstücke erforderlich sind.

(5) Grenzzeichen dürfen nur von den in § 2 Abs. 1 bis 4 genannten Behörden und Personen angebracht, entfernt oder in ihrer vorgefundenen Lage verändert werden. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Wer Maßnahmen veranlasst, durch die Grenzzeichen unbefugt entfernt oder in ihrer vorgefundenen Lage verändert werden, hat auf seine Kosten die erneute Abmarkung von einer hierzu befugten Stelle (Absatz 5) vornehmen zu lassen. Wird dieser Verpflichtung nachgekommen, kann auf die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit nach § 27 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 27 Absatz 2 verzichtet werden.

(7) Die Katasterbehörde kann zur Erfüllung der Pflichten nach den Absätzen 3 und 6 nach Maßgabe einer Rechtsverordnung eine angemessene Frist setzen und nach Ablauf der Frist das Erforderliche auf Kosten der Verpflichteten veranlassen.

(8) Die Vorschriften über die Abmarkung gelten auch, wenn verlorengegangene Grenzzeichen ersetzt oder vorhandene Grenzzeichen in ihrer vorgefundenen Lage verändert oder entfernt werden.

§ 21

Mitwirkung der Beteiligten

(1) ... (4)

(5) Das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung sind den Beteiligten, die die Anerkennungs- und Zustimmungserklärung gemäß Absatz 2 nicht abgegeben haben, schriftlich oder durch Offenlegung bekannt zu geben. Auf eine erneute Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung ist zu verzichten, soweit im Grenztermin hierzu bereits ausdrücklich Einwendungen erhoben und in der Niederschrift gemäß Absatz 4 protokolliert worden sind. Können Beteiligte für den Grenztermin nur mit unvertretbar hohem Aufwand ermittelt werden, so sind das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung ebenfalls offen zu legen. Für die Offenlegung sind die Sätze 2 und 3 des § 13 Abs. 5 entsprechend anzuwenden. Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe keine Einwendungen erhoben werden.

<p>Die Bekanntgabe wurde abgesandt am</p> <p>Eine Klage gegen die Abmarkung/amtliche Bestätigung von Grundstücksgrenzen ist mir nicht bekannt. *</p> <p>Gegen die Abmarkung/amtliche Bestätigung von Grundstücksgrenzen wurde am Klage eingereicht. *</p> <p style="text-align: center;">.....</p> <p style="text-align: center;">Unterschrift des/der Verhandlungsleiter/s/in</p>
--